**Nutzungsbedingungen Vertragsmuster für Consultingleistungen**

**I. Nutzungsbedingungen**

1. *Vertragsschluss*. Durch Verwendung des Vertragsmusters (auch in Teilen) erkennt jeder Nutzer des Vertragsmusters (nachfolgend "Nutzer") die nachstehenden Nutzungsbedingungen an und zwischen jedem Nutzer und der KfW sind diese Nutzungsbedingungen vereinbart, ohne dass es des Zugangs des mit der Nutzung des Vertragsmusters erklärten Annahme der Nutzungsbedingungen durch den Nutzer bei der KfW bedarf.

2. *Haftung der KfW*. Die KfW haftet nicht für Schäden, die durch die oder im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsmusters entstehen mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

3. *Begrenzung der Pflichten der KfW*. Das Vertragsmuster ist ein von der KfW erstelltes Beispiel für einen Vertrag für Consultingleistungen, gegenüber welchem die KfW grundsätzlich ihre Zustimmung erteilt. Dabei übernimmt die KfW insbesondere keine Verpflichtung zur Prüfung

* der rechtlichen und sachlichen Richtigkeit des Vertragsmusters durch Einholung in- oder externen Rechtsrats,
* der sachlichen Richtigkeit der von dem Vertragsmuster zugrunde gelegten Umstände,
* der Eignung des Vertragsmusters für die Zwecke des Nutzers,
* der Ausgewogenheit des Vertragsmusters vor dem Hintergrund der individuellen Interessen des einzelnen Nutzers,
* der unter Verwendung des Vertragsmusters erstellten Vertragsentwürfe, welche der KfW – etwa im Hinblick auf ihre Zustimmung – eingereicht werden, sowie
* der Erforderlichkeit von Aktualisierungen des Vertragsmusters im Hinblick auf Änderungen der Rechtslage.

4. *Obliegenheiten des Nutzers*. Jeder Nutzer ist gehalten:

* das Vertragsmuster nur nach gründlicher individueller Prüfung und Anpassung auf den Einzelfall zu verwenden,
* vor Abschluss eines Vertrages auf Grundlage des Musters Rechtsrat mit der Prüfung des Vertragsentwurfs zu betrauen um die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit des Vertrages unter der maßgeblichen Rechtsordnung zu prüfen.

**II. Hinweise für den Benutzer**

Die KfW weist jeden Nutzer des Vertragsmusters ausdrücklich auf Folgendes hin:

* Das Vertragsmuster wurde nicht unter einer bestimmten Rechtsordnung erstellt, sondern oblässt die Rechtswahl den Parteien. Die KfW hat nicht geprüft, ob unter den jeweiligen möglichen Rechtsordnungen Anpassungen des Vertrages erforderlich sind, damit dieser Verwendung finden kann.
* Das Vertragsmuster bedarf einer Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Nutzers, und sollte nur unterzeichnet werden, nachdem die einzelnen Vertragsklauseln durch den Nutzer auf ihre Eignung für seine individuellen Zwecke geprüft wurde.

**III. Gliederung des Vertragsmusters**

Teil 1: Allgemeine Bedingungen - diese enthalten die allgemein zugrunde liegenden Regelungen. Änderungen in diesem Teil greifen regelmäßig erheblich in den Vertrag ein und bedürfen der vorherigen Zustimmung der KfW.

Teil 2: Besondere Bedingungen – diese enthalten die einzelfallspezifischen Details. Eventuelle Anpassungen und Abweichungen basierend auf den Besonderheiten des Projektes oder aufgrund von Vertragsverhandlungen können hier aufgenommen werden.

Teil 3: Anlagen – diese sind je nach Inhalt individuell projektspezifisch (z. B. TOR, Zeitplan) oder allgemein vorgegeben (z. B. Selbstverpflichtungserklärung).

|  |
| --- |
| **CONSULTINGVERTRAG**  vom  [●]  zwischen  [●]  – im Folgenden „**Auftraggeber**“ oder „AG“ genannt-  *[nur im Fall, dass die KfW als Agent des Auftraggebers handelt:* vertreten durch die  **KfW**  **Palmengartenstraße 5 – 9**  **60325 Frankfurt am Main**  – im Folgenden „KfW“ genannt –]  und  [●]  – im Folgenden „**Consultant**“ genannt –  Für das Projekt „[●]“: |

|  |  |
| --- | --- |
| INHALT | |
| Abschnitt | Seite |

[Präambel 1](#_Toc72402962)

[Allgemeine Bedingungen 1](#_Toc72402963)

[**Paragraph 1** **Allgemeine Bestimmungen** 1](#_Toc72402964)

[**Paragraph 2** **Der Auftraggeber** 12](#_Toc72402965)

[**Paragraph 3** **Der Consultant** 14](#_Toc72402966)

[**Paragraph 4** **Beginn, Fertigstellung, Änderung und Beendigung der Leistungen** 17](#_Toc72402967)

[**Paragraph 5** **Vergütung** 23](#_Toc72402968)

[**Paragraph 6** **Haftung** 27](#_Toc72402969)

[**Paragraph 7** **Versicherungen gegen Haftung und Schadensersatz / Garantien** 28](#_Toc72402970)

[**Paragraph 8** **Streitigkeiten und Schiedsverfahren** 29](#_Toc72402971)

Präambel

Der Auftraggeber erbittet die Erbringung von Consultingleistungen für das in den Besonderen Bedingungen (wie nachfolgend definiert) bezeichnete Projekt (wie nachfolgend definiert). Der Consultant hat ein technisches Angebot sowie ein Preisangebot für diese Leistungen (gemäß nachfolgender Definition) unterbreitet, die vom Auftraggeber angenommen wurden. Deshalb vereinbaren die Parteien das Folgende:

Allgemeine Bedingungen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **Allgemeine Bestimmungen** | | |
| * 1. Begriffsbestimmungen | Die in diesem Vertrag (wie nachfolgend definiert) verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben die folgende Bedeutung, soweit ihnen nicht aus dem Kontext heraus eine andere Bedeutung zugewiesen wird.  „**Vereinbarte Vergütung**“ bezeichnet die Vergütung, die nach Paragraf 5 [*Vergütung*] vereinbart wurde.  „**Tag des Ausführungsbeginns**“ trägt die Bedeutung, die diesem Begriff in den Besonderen Bedingungen zugewiesen wurde.  „**Fertigstellungszeit**“ ist der für die Fertigstellung in den Besonderen Bedingungen bestimmte Zeitraum, der in den Besonderen Bedingungen festgelegt wurde.  „**Consultingvertrag**“ bezeichnet den vorliegenden Vertrag über Consultingleistungen, einschließlich seiner Präambel und seiner Anhänge[[1]](#footnote-1).[[2]](#footnote-2)  „**Auftragswert**“ trägt die Bedeutung, die diesem Begriff in den Besonderen Bedingungen zugewiesen wurde.  „**Land**“ trägt die Bedeutung, die diesem Begriff in den Besonderen Bedingungen zugewiesen wurde.  „**Höhere Gewalt**“ bezeichnet ein Ereignis, das von einer Vertragspartei nicht zu vertreten, nicht vorherzusehen, unvermeidlich ist und das die Erfüllung der Verpflichtungen unter dem vorliegenden Vertrag unmöglich oder so unpraktikabel macht, dass sie unter den vorliegenden Umständen als unmöglich erachtet werden können. Hierzu zählen unter anderem Krieg, Invasion, Rebellion, Terrorismus, Aufstände, Störungen der öffentlichen Ordnung, Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Brände, Explosionen, Orkane, Wirbelstürme, vulkanische Aktivitäten), Streiks, Aussperrung oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen, Enteignung oder andere behördliche Maßnahmen. Dazu zählen unter anderem auch Umstände, wie Krisen, Krieg oder Terrorismus, die zur Folge haben, dass das Außenministerium der Bundesrepublik Deutschland deutsche Staatsbürger dazu aufruft, das Projektland oder die Projektregion zu verlassen, woraufhin der Consultant alle seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzieht. Höhere Gewalt umfasst jedoch nicht (i) ein Ereignis, das durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlungen einer Vertragspartei oder deren Experten, Unterauftragnehmer oder deren jeweiligen Geschäftsführer, Agenten oder Mitarbeitenden verursacht wurde, oder (ii) ein Ereignis, das eine wachsame Vertragspartei vernünftigerweise hätte erwarten können, um es zum Zeitpunkt der Schließung dieses Consultingvertrages zu berücksichtigen und es bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu vermeiden oder zu überwinden. Des Weiteren umfasst der Begriff „Höhere Gewalt“ keine unzulänglichen finanziellen Mittel oder die Nichtleistung von gemäß dem vorliegenden Vertrag erforderlichen Zahlungen.  „**Ausländische Währung**“ ist jede andere Währung als die Landeswährung.  „**Ausländisches Personal**“ ist das Personal, das nicht die Staatsangehörigkeit des Landes hat.  „**Finanzierungsvertrag**“ meint den *[Darlehensvertrag / Finanzierungsvertrag] zwischen der KfW und [dem AG] zur* vollständigen oder teilweisen Finanzierung der Leistungen.  „**Joint Venture (JV)**“ bezeichnet eine Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die sich von der Rechtspersönlichkeit ihrer Mitglieder unterscheidet, mit mehr als einem Consultant, wobei die Mitglieder des JV gegenüber dem AG gesamtschuldnerisch für die Vertragserfüllung haften und ein Mitglied befugt ist, alle Geschäfte für und im Namen aller Mitglieder des JV zu führen. Die Begriffe Joint Venture und Konsortium können wechselweise verwendet werden.  „**Landeswährung**“ trägt die Bedeutung, die diesem Begriff in den Besonderen Bedingungen zugewiesen wurde.  „**Sonstige Kosten**“ sind die zusätzlichen Kosten des Consultants im Rahmen des in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Umfangs.  **„Parteien“** sind der AG und der Consultant.  „**Projekt**“ ist das in den Besonderen Bedingungen genannte Projekt.  „**Leistungen**“ sind die in **Anlage 3** [*Aufgabenstellung (Terms of Reference / ToR) nebst Ausschreibungsunterlagen*], **Anlage 9** [*Angebot des Consultants*] und in Paragraf 3.1 [*Leistungsumfang*] beschriebenen vertraglichen Leistungen, einschließlich unter anderem jegliche optionalen Leistungen (sofern vorhanden), sowie die in Paragraf 3.2 [*Übliche und außergewöhnliche Leistungen*] definierten üblichen sowie außergewöhnlichen Leistungen.  „**Besondere Bedingungen**“ sind die Bedingungen, die unter der Überschrift „Teil II: Besondere Bedingungen“ dieses Consultingvertrages festgelegt wurden.  „**Normen**“ sind das metrische System und die deutschen DIN- bzw. europäische EN-Normen oder zumindest gleichwertige international anerkannte Normen z. B. von ISO oder IEC.  „**Schriftlich**“ oder „**in schriftlicher Form**“ bedeutet mit Hand oder Maschine geschrieben, in gedruckter oder elektronischer Form erstellt, mit dem Ergebnis einer nicht-editierbaren dauerhaften Aufzeichnung. |
|  |
| * 1. Interpretation | Sofern nicht anderslautend im vorliegenden Consultingvertrag angegeben:   * + 1. Dienen die Überschriften der Abschnitte, Absätze, Anlagen und Pläne nur der Übersichtlichkeit.     2. Beinhalten im Singular verwendete Begriffe auch deren Bedeutung im Plural und umgekehrt.     3. Sind Verweise auf eine „**Partei**“ oder eine andere Person so auszulegen, dass sie deren Rechtsnachfolger, zugelassene Zessionare und zugelassene Übernehmer der Rechte und/oder Pflichten beinhalten, die aus diesem Consultingvertrag hervorgehen.     4. Umfassen Verweise auf einen „**Direktor**“ jeden gesetzlichen Vertreter einer Person in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, unter der die Gesellschaft gegründet wurde.     5. Sind Verweise auf den vorliegenden „**Consultingvertrag**“ oder jede/s andere Vereinbarung oder Instrument Verweise auf den vorliegenden Consultingvertrag oder jede/s andere Vereinbarung oder Instrument wie zuweilen geändert, erneuert, ergänzt, erweitert oder neu formuliert.     6. Beziehen sich Verweise auf eine „Person“ auf jede Einzelperson, jede Firma, jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, jede Regierung, jeden Staat oder jede Behörde eines Staates oder jede Vereinigung, Treuhandgesellschaft, jedes Joint Venture, Konsortium oder jede Partnerschaft oder andere Einheit (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit).     7. Beziehen sich Verweise auf Euro, EUR oder € auf die gesetzliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion. Beziehen sich Verweise auf US-Dollar, USD oder $ auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. |
| * 1. Rang- und Reihenfolge | * + 1. Im Falle eines Konflikts zwischen den Besonderen Bedingungen und den Allgemeinen Bestimmungen oder einer beigefügten Anlage oder einem beigefügten Plan sind die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen maßgeblich.     2. Im Falle eines Konflikts zwischen den Allgemeinen Bestimmungen und einer daran angefügten Anlage oder einem beigefügten Plan sind die entsprechende Anlage oder der entsprechende Plan maßgeblich.     3. Im Falle eines Konflikts zwischen den Anlagen haben die Bestimmungen in den jeweils vorhergehenden Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen in den jeweils nachfolgenden Anlagen. |
| * 1. Kommunikation UND SPRACHE | Jede Mitteilung, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Consultingvertrag erfolgen soll, muss (i) schriftlich erfolgen und muss, sofern nicht anders angegeben, per Fax oder Brief und in der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Sprache erfolgen, und (ii) wird, sofern in den Besonderen Bedingungen nicht anders angegeben, mit dem Eingang unter den in den Besonderen Bedingungen angeführten Adressen und, im Falle von Mitteilungen per Fax, mit dem Eingang in lesbarer Form wirksam. |
| * 1. Geltendes RECHT | Dieser Consultingvertrag unterliegt den in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Gesetzen. |
| * 1. Inkrafttreten und Gültigkeit | Dieser Consultingvertrag tritt unmittelbar nach (i) dessen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und (ii) Eingang der schriftlichen Bestätigung der KfW, dass aus Sicht der KfW alle Voraussetzungen für Auszahlungen unter dem Finanzierungsvertrag vorliegen, in Kraft. Der Auftraggeber muss den Consultant unverzüglich über die schriftliche Bestätigung der KfW informieren. |
| * 1. MAẞE UND NORMEN | Alle Zeichnungen, Pläne und Berechnungen basieren auf den Normen; darüber hinaus sind die Normen auf alle Dienstleistungen anzuwenden. |
| * 1. ABTRETUNGEN UND UNTERVERTRÄGE | * + 1. Der Consultant darf Ansprüche oder Verpflichtungen aus diesem Consultingvertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG, die wiederum der schriftlichen Zustimmung der KfW bedarf, abtreten oder übertragen.     2. Unterverträge zur Erfüllung eines beliebigen Teils der Leistungen kann der Consultant nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG, die wiederum der schriftlichen Zustimmung der KfW bedarf, abschließen oder kündigen. Keine der in diesem Consultingvertrag festgelegten Pflichten des Consultants darf durch die Untervergabe von Leistungen beschränkt aufgehoben oder anderweitig beeinflusst werden.     3. Der Consultant verpflichtet sich, und muss auch alle Unterauftragnehmer (sofern vorhanden) vertraglich verpflichten, Maßnahmen zur Sicherheit des eingesetzten Personals zu entwickeln und umzusetzen, die an die jeweils aktuell vorherrschenden sicherheitstechnischen Bedingungen anzupassen sind. Der Consultant verpflichtet sich, jeden Unterauftragnehmer (sofern vorhanden) vertraglich zu verpflichten, eine entsprechende Verpflichtung auf weitere Unterauftragnehmer (sofern vorhanden) zu übertragen.     4. Im Falle eines JV ist der Konsortialführer gegenüber dem AG für sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Consultingvertrag verantwortlich. Insbesondere werden Zahlungen unter diesem Consultingvertrag ausschließlich an den Konsortialführer zu Gunsten des gesamten Konsortiums geleistet. Der Konsortialführer erklärt und versichert hiermit, dass er befugt ist, den vorliegenden Consultingvertrag im Namen des JV abzuschließen und die gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder des JV zu bilden. |
| * 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte | Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, überträgt der Consultant dem AG zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs durch den Consultant, alle Rechte an den aufgrund dieses Consultingvertrags erbrachten Leistungen. Soweit die Rechtsübertragung nicht möglich ist, gewährt der Consultant dem AG unwiderruflich das unbeschränkte, örtlich und zeitlich unbegrenzte, übertragbare, unterlizenzierbare und exklusive Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Leistungen. Die Übertragung schließt das Recht zur Bearbeitung ein. Der Consultant stellt sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen oder ausgeübt werden, die die vorgenannte Übertragung von Rechten oder deren Ausübung ausschließen würden. |
| * 1. Eigentum an Unterlagen und Ausrüstung | * + 1. Sämtliche Studien, Berichte, Daten und Unterlagen wie Diagramme, Pläne, Statistiken und Anlagen, die dem Consultant im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen vom AG zur Verfügung gestellt werden, sowie Software, die zu Unterstützung der Leistungserbringung erstellt bzw. angepasst wurde (einschließlich des jeweiligen Quellcodes), gehen in das Eigentum des AG über. Der Consultant ist nicht berechtigt, bezüglich dieser Unterlagen Zurückbehaltungsrechte oder ähnliche Rechte auszuüben.     2. Der Consultant muss sämtliche Ausrüstungen, die dem Consultant vom AG zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt wurden, einschließlich aller Fahrzeuge, die für die Erbringung der Leistungen erworben und die vom AG voll bezahlt worden sind, nach Beendigung der Leistungen unverzüglich an den AG zurückgeben. Der Consultant ist verpflichtet, diese Ausrüstungen pfleglich zu behandeln und regelmäßig zu warten. |
| * 1. GEHEIMHALTUNG UND VERÖFFENTLICHUNG | * + 1. Der Consultant ist verpflichtet und wird durch entsprechende vertragliche Regelungen seine Mitarbeiter, Agenten und Vertreter dazu verpflichten, alle dem Consultant vom AG und/oder der KfW zur Verfügung gestellten Unterlagen, ausgetauschten Informationen und erworbenen Kenntnisse, die diesen Consultingvertrag und seine Durchführung betreffen, geheim zu halten, selbst wenn diese Dokumente, Informationen oder Kenntnisse nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Die Geheimhaltungspflicht des Consultants und seiner Mitarbeiter gilt auch nach Beendigung oder Vollendung des Consultingvertrages (je nachdem, welches Datum früher eintritt) über eine Dauer von 24 Monaten fort.     2. Die im vorliegenden Absatz 1.11 festgelegte Geheimhaltungs-verpflichtung gilt nicht für Informationen:        1. die auf anderem Wege als durch eine direkte oder indirekte Verletzung dieses Consultingvertrags der Öffentlichkeit allgemein bekannt waren;        2. die der empfangenden Partei bereits vor dem Datum der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei gemäß Absatz (a) oben bekannt waren oder die die empfangende Partei rechtmäßig von einer Quelle erhalten hat, die in keinerlei Verbindung zum AG und der KfW steht und die nicht durch eine Verletzung einer Geheimhaltungs-verpflichtung erhalten wurden oder auf andere Weise einer solchen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.        3. deren Offenlegung:        4. von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Gerichts-, Regierungs-, Banken-, Steuer-, Aufsichts- oder sonstigen Regulierungs-behörde oder einer ähnlichen Einrichtung beantragt oder verlangt wird oder notwendig ist, um Ansprüche oder andere gesetzliche Rechte oder Ansprüche in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren geltend zu machen oder zu verteidigen;        5. nach geltenden Gesetzen, Regeln oder Bestimmungen erforderlich ist;        6. nach dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der Partei erfolgt, die die Informationen bereitgestellt hat.     3. Unbeschadet des oben Dargelegten ist jede Partei berechtigt, der KfW jede Information im Zusammenhang mit dem vorliegenden Consultingvertrag offenzulegen. |
| * 1. VERHALTEN | Während der Dauer dieses Consultingvertragen darf sich der Consultant nicht in die politischen und religiösen Angelegenheiten des Landes einmischen und muss auch dafür Sorge tragen, dass sein ausländisches Personal dies nicht tut. |
| * 1. Sanktionierbare Praktiken | * + 1. Der Consultant verpflichtet sich und seine Vertreter, Agenten und Mitarbeiter dazu:   a) alle geltenden Gesetze, Regeln, Bestimmungen und staatlichen Verfügungen der zuständigen Rechtsordnung einzuhalten, die sich auf die Erbringung der Leistungen aus dem vorliegenden Consultingvertrag beziehen oder deren Nichteinhaltung die Fähigkeit des Consultants zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag beeinträchtigen würde,  b) zu keinem Zeitpunkt sanktionierbare Praktiken zu unternehmen; und  c) keine Geschäftsbeziehungen mit ausdrücklich genannten Staatsangehörigen, gesperrten Personen oder Organisationen, die auf einer Sanktionsliste geführt werden, aufzunehmen oder fortzuführen und sich nicht an anderen Aktivitäten zu beteiligen, die eine Verletzung der Sanktionen darstellen würden.  Zum Zwecke der vorliegenden Bestimmung tragen die folgenden Begriffe die nachfolgend definierte Bedeutung:  Nötigung Die Beeinträchtigung oder Schädigung einer Person oder deren Eigentums oder die Drohung, direkt oder indirekt eine Person oder das Eigentum der Person zu beeinträchtigen oder zu schädigen, mit dem Ziel, die Handlungen einer Person unrechtmäßig zu beeinflussen.  Betrügerische  Absprache Eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Personen mit dem Ziel, einen unvorschriftsmäßigen Zweck zu erfüllen, einschließlich der unrechtmäßigen Beeinflussung der Handlungen einer anderen Person.  Korrupte Praktik Das direkte oder indirekte Versprechen, Anbieten, Leisten, Veranlassen, Beharren auf, Empfangen, Annehmen oder Fordern von illegalen Zahlungen oder unzulässigen Vorteilen jeglicher Art an oder durch eine Person, mit der Absicht, die Handlungen einer Person zu beeinflussen oder eine Person dazu zu bringen, von einer Handlung abzusehen.  Betrügerische  Praktik Jede Handlung oder Unterlassung, einschließlich Falschdarstellung, die eine Person wissentlich oder fahrlässig in die Irre führt oder mit der versucht wird, eine Person in die Irre zu führen, um einen finanziellen Vorteil zu erlangen oder eine Verpflichtung zu umgehen.  Behinderungs-  praktik bezeichnet das vorsätzliche Zerstören, Verfälschen, Verändern oder Verbergen von Beweismaterial für Ermittlungen oder die Abgabe falscher Aussagen gegenüber den Ermittlern, um eine offizielle Untersuchung von Vorwürfen hinsichtlich einer korrupten Praktik, einer betrügerischen Praktik, einer Nötigung oder einer betrügerischen Absprache oder einer Drohung erheblich zu behindern, die Belästigung oder Einschüchterung einer Person, um sie daran zu hindern, ihr Wissen über ermittlungsrelevante Sachverhalte preiszugeben oder die Untersuchung fortzusetzen, oder (ii) jede Handlung, die darauf abzielt, die Wahrnehmung des Rechts der KfW auf Zugang zu vertraglich verlangten Informationen im Zusammenhang mit einer offiziellen Untersuchung von Vorwürfen zu einer korrupten Praktik, einer betrügerischen Praktik, einer Nötigung oder einer betrügerischen Absprache maßgeblich zu behindern.  Sanktionierbare  Praktik Jede Nötigung, betrügerische Absprache, korrupte Praktik, betrügerische Praktik oder Behinderungspraktik (gemäß der Definition im vorliegenden Abschnitt), die nach den Bestimmungen des Finanzierungsvertrags unrechtmäßig sind.  Sanktionen Die Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionsgesetze, Verordnungen, Embargos oder restriktive Maßnahmen, die von einem Sanktionsorgan angewandt, in Kraft gesetzt oder durchgesetzt werden.  Sanktionsorgan Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland.  Sanktionsliste Eine Liste mit ausdrücklich genannten Personen, Gruppen oder Einheiten, die Sanktionen unterliegen, die von einem Sanktionsorgan verhängt werden.   * + 1. Der Consultant wird seine Mitarbeiter, Agenten, Vertreter und Unterauftragnehmer (sofern vorhanden), die im Rahmen des vorliegenden Consultingvertrags beauftragt werden, über ihre jeweiligen Verpflichtungen in Kenntnis setzten.     2. Der Consultant selbst muss seine Mitarbeiter, Agenten, Vertreter und Unterauftraggeber (sofern vorhanden) vertraglich verpflichten, in jeder Hinsicht (i) die die in Anlage 1 beschriebene Selbstverpflichtungserklärung [Selbstverpflichtungserklärung] und (ii) die Gesetze des Landes einzuhalten.     3. Der Consultant muss im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in Bezug auf die Leistungen und/oder das Projekt die an den Leistungen und/oder dem Projekt beteiligten Personen und alle anderen beteiligten Personen jederzeit respektvoll und mit hohen ethischen Standards behandeln (Erfordernis der respektvollen Behandlung). Der Consultant darf die an den Leistungen und/oder dem Projekt beteiligten Personen und alle anderen beteiligten Personen zu keinem Zeitpunkt ohne einen triftigen Grund ungleich behandeln (Diskriminierungsverbot). Der Consultant darf seine Position im Zusammenhang mit den Leistungen und/oder dem Projekt nicht nutzen, um seine Kompetenzen und Befugnisse zu missbrauchen (Missbrauchsverbot). Dies beinhaltet insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Missbrauch einer Machtstellung, um sexuelle Handlungen zu verlangen oder zu erhalten oder sexuelle Belästigung zu begehen. Die Bestimmungen zu sanktionierbaren Praktiken bleiben hiervon unberührt. |
| Sicherheit und Umweltschutz | Der Consultant verpflichtet sich und seine Vertreter, Agenten und Mitarbeiter zur Einhaltung der internationalen Umwelt-, Sozial-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards (ESHS) (einschließlich Probleme der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs und der geschlechtsspezifischen Gewalt) und damit:   1. verpflichtet er alle seine Unterauftragnehmer und Hauptlieferanten, zum Beispiel für wichtige Liefergegenstände, die internationalen Umwelt- und Arbeitsnormen einzuhalten und sicherzustellen, dass diese mit dem geltenden Recht und den Vorschriften des Landes, in dem der Vertrag umgesetzt wird, sowie mit den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den internationalen Umweltverträgen vereinbar sind; und 2. alle Maßnahmen zur Eindämmung von Umwelt- und Sozialrisiken umzusetzen, die in der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) ermittelt und im Umwelt- und Sozialmanagementplan (USMP) weiter ausgeführt werden, soweit diese Maßnahmen für den Vertrag relevant sind, und Maßnahmen zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und geschlechtsspezifischer Gewalt umzusetzen. |
| * 1. Rückerstattungen | Sofern nicht anderslautend in den Besonderen Bedingungen festgelegt, muss der Consultant alle Erstattungen, Versicherungs-, Bürgschafts-, Garantie- oder ähnliche Zahlungen auf ein in den Besonderen Bedingungen benanntes Sonderkonto des AG leisten. |
| * 1. SALVATORISCHE KLAUSEL UND SCHRIFTFORM | * + 1. Sollte eine Bestimmung dieses Consultingvertrag ungültig, nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Consultingvertrag unbeabsichtigte Lücken enthalten, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Consultingvertrags und dieser Consultingvertrag bleibt, abgesehen von den nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen, gültig und wirksam, ohne dass eine Partei argumentieren und beweisen muss, dass die Parteien die Absicht haben, diesen Consultingvertrag auch ohne die nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen aufrechtzuerhalten.     2. An die Stelle der ungültigen, nichtigen oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der ungültigen Bestimmung in ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, und unbeabsichtigte Lücken sollen durch eine Bestimmung gefüllt werden, die dem Zweck und dem Ziel des vorliegenden Consultingvertrages am besten entspricht.     3. Ergänzungen und Änderungen dieses Consultingvertrages – einschließlich Ergänzungen und Änderungen des vorliegenden Artikels 1.15.3 – erfordern der Schriftform. Jeglicher Verzicht der Parteien auf die Schriftform muss ebenfalls schriftlich erfolgen. |
| * 1. Rolle der KfW | Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgestellt, dass die KfW ungeachtet etwaiger Zustimmungs-, Widerspruchs- und/oder sonstiger Rechte, die ihr nach diesem Consultingvertrag eingeräumt werden können, nicht als Vertragspartei dieses Consultingvertrages gilt oder betrachtet werden darf und sie keinerlei Verpflichtungen unter diesem Vertrag hat. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. **Der Auftraggeber** | | | |
| * 1. Informationen | Der AG muss dem Consultant während der Laufzeit dieses Consultingvertrages in angemessener Zeit und auf eigene Kosten alle ihm vorliegenden Daten, Unterlagen und Informationen vorlegen, die zur Erbringung der Leistungen notwendig oder zweckdienlich sind. Hierzu zählen auch leistungs- und projektbezogene Bestimmungen sonstiger Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Finanzierungsvertrag oder jedes andere Darlehen oder andere Zuschüsse, die im Zusammenhang mit dem Projekt gewährt wurden, und, soweit der vorliegende Consultingvertrag die Zustimmung der KfW erfordert und diese von der KfW erteilt wurde, die Dokumente, die als Nachweis einer solchen Zustimmung dienen. | |
| * 1. Entscheidungen und Zusammenarbeit | | Wenn der AG aufgrund dieses Consultingvertrages über ein Ermessens- oder Entscheidungsrecht verfügt, übt er, vorausgesetzt, der Consultant hat dem AG alle hierzu vernünftigerweise erforderlichen Informationen, wie Zeichnungen, Studien, Ersatz von Mitarbeitern usw. in schriftlicher Form mitgeteilt, so bald wie möglich sein Ermessensrecht aus oder (sofern anwendbar) trifft seine Entscheidungen, sobald der Consultant die fragliche Entscheidung/die Ausübung des Ermessensrechts schriftlich angefordert hat, spätestens jedoch zum Ablauf des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Zeitraums. | |
| * 1. UNTERSTÜTZUNG | | * + 1. Der AG unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Consultant bei der Erfüllung der Pflichten des Consultants gemäß diesem Consultingvertrag. Der AG stellt dem Consultant alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Leistungen, die im Einzelnen in Anlage 3 [*Aufgabenstellung (terms of reference) nebst Ausschreibungsunterlagen*] dargestellt sind, schnellstmöglich und in vollem Umfang zur Verfügung.     2. Der AG unterstützt den Consultant, dessen Mitarbeiter und Direktoren und gegebenenfalls deren [direkte] Verwandtschaft, soweit ihm dies möglich ist, darüber hinaus bei:        1. der schnellstmöglichen Beschaffung der für Einreise, Aufenthalt, Arbeit und Ausreise notwendigen Dokumente (Visa, Arbeitserlaubnis etc.);        2. der Gewährung und/oder Beschaffung des ungehinderten Zugangs zum Projekt, wo dies für die Erbringung der Leistungen notwendig ist;        3. der Ein-, Ausfuhr und Zollabfertigung von persönlichen Gegenständen und von Gütern und Waren, die für die Leistungserbringung benötigt werden;        4. dem Rücktransport in Notfällen;        5. der Beschaffung einer Erlaubnis zur Einfuhr von ausländischer Währung, die vom Consultant für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sowie von dessen ausländischem Personal zum persönlichen Gebrauch benötigt wird;        6. der Beschaffung einer Erlaubnis zur Ausfuhr des durch den AG an den Consultant unter diesem Consultingvertrag gezahlten Geldes; und        7. der Verschaffung von Zugang zu anderen Organisationen zwecks Einholung der vom Consultant zu beschaffenden Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag oder einem der unter den vorangehenden Teilabschnitten (a) bis (f) dargelegten Sachverhalte. | |
| * 1. STEUERN | | * + 1. Sofern nicht anderslautend in den Besonderen Bedingungen angegeben, ist der Consultant dafür verantwortlich, sämtliche Steuerverbindlichkeiten zu erfüllen, die sich im Land des AG aus dem Consultingvertrag ergeben. Steuerverbindlichkeiten des Consultants in anderen Ländern als dem Land des AG gelten als in der Vergütung enthalten und dürfen nicht separat in Rechnung gestellt werden.     2. Sollte nach dem Datum der Unterzeichnung dieses Consultingvertrages durch die Parteien eine Änderung des anwendbaren Rechts im Land des AG in Bezug auf Steuern und/oder Abgaben eintreten, die die Kosten, die dem Consultant bei der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, erhöht oder (gegebenenfalls) verringert, so werden die Vergütung und die sonstigen Kosten, die dem Consultant im Rahmen dieses Consultingvertrages ansonsten zu zahlen sind, durch eine zwischen den Parteien zu treffende Vereinbarung entsprechend erhöht oder (je nach Fall) verringert. | |
| * 1. LEISTUNGEN UND AUSRÜSTUNG | | Der AG stellt dem Consultant zum Zwecke der Erbringung der vertraglichen Leistungen auf Kosten des AG technische und sonstige Ausrüstung sowie Büros wie in Anlage 6 [*Vom AG bereitzustellende Ausrüstung und Einrichtungen und vom AG beauftragte Leistungen Dritter*] beschrieben zur Verfügung. | |
| * 1. ANSPRECHPARTNER DES AUFTRAGGEBERS | | Der AG benennt zwei natürliche Personen als seinen Ansprechpartner bzw. Stellvertreter für den Consultant im Zusammenhang mit diesem Consultingvertrag und verpflichtet sich, einen Ersatz-Ansprechpartner unverzüglich nachzubenennen, falls eine der benannten Personen (oder ihre jeweiligen Vertreter) ausfällt/ausfallen. Die Ansprechpartner werden in den Besonderen Bedingungen benannt. | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **Der Consultant** | | |
| * 1. LEISTUNGSUMFANG | | * + 1. Der Consultant ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Leistungen vollständig und zeitgerecht zu erbringen.     2. Der Consultant ist verpflichtet, in gutem Glauben mit den nach Paragraf 2.5 [*Leistungen und Ausrüstung*] durch den AG beauftragten Dritten zusammenzuarbeiten. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Tod und Personenschäden haftet der AG nicht für Kosten, Verluste oder Verbindlichkeiten, die von diesen Dritten oder deren Leistungserbringung verursacht wurde. Des Weiteren muss der Consultant, soweit möglich, die Leistungen, die von den Dritten Parteien erbracht werden, umfassend mit den Leistungen koordinieren. |
| * 1. ÜBLICHE UND AUẞERGE-WÖHNLICHE LEISTUNGEN | * + 1. Neben den ausdrücklich in dem Vertrag genannten Leistungen schuldet der Consultant auch alle sonstigen Leistungen, die nicht explizit unter den vertraglichen Leistungen aufgeführt werden, aber üblicherweise zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten und zur Herbeiführung des vereinbarten Erfolgs erforderlich sind („**übliche Leistungen**“). Diese üblichen Leistungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.     2. „**Außergewöhnliche Leistungen**“ sind Leistungen, die nicht ausdrücklich im vorliegenden Consultingvertrag spezifiziert sind und keine üblichen Leistungen sind, aber von dem Consultant notwendigerweise zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Consultingvertrags erbracht werden müssen, weil sich die äußeren Umstände der Leistungserbringung unvorhergesehen geändert haben oder weil der Consultant die Leistungen gemäß Paragraf 4.5 [*Höhere Gewalt*] unterbrochen hat oder weil der AG – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KfW – nicht ausgeschriebene, aber notwendige Leistungen verlangt. | |
| * 1. SORGFALTSPFLICHT | Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesem Consultingvertrag, anderweitiger rechtlicher Bestimmungen des Landes oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich, unter anderem der geltenden Rechtsordnung am Sitz des Consultants), die höhere Sorgfaltskriterien als dieser Consultingvertrag vorsehen, in welchem Fall die anderen Sorgfaltskriterien gelten, hat der Consultant bei der Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Consultingvertrag die erforderliche Sorgfalt einzuhalten und seine Leistungen in Übereinstimmung mit berufsständischen Praktiken und gemäß den anerkannten Qualitätsstandards, wie dem allgemeinen Stand der Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu erbringen. Er hat seine Arbeit, den Projektverlauf und getroffene Entscheidungen in einer dem AG genehmen, angemessenen Weise und, im Falle von Leistungen, die nicht pauschal vergütet werden, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Paragrafen 5.8 [*Rechnungsprüfung*] nachvollziehbar zu dokumentieren. | | |
| * 1. BERICHTSWESEN UND INFORMATION | * + 1. Der Consultant berichtet dem AG und der KfW nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und/oder ggf. der Aufgabenstellung (Terms of Reference) über den Fortschritt der Leistungen. Sofern in den Besonderen Bedingungen und/oder der Aufgabenstellung (Terms of Reference) keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, wird der Consultant bei langfristigen Einsätzen, wie Bauleitung, Aus- und Fortbildung oder Betriebsunterstützung quartalsweise Berichte vorbereiten und dem AG und der KfW vorlegen und nach Abschluss der Leistungen einen Schlussbericht über die gesamte Fertigstellungszeit erstellen. Die Berichte müssen einen Vergleich der geplanten und der tatsächlichen Kosten der geplanten Aktivitäten; den Baufortschritt; die Entwicklungen im jeweiligen Zeitrahmen; die finanziellen Entwicklungen sowie Informationen zu sämtlichen Ereignissen oder Umständen enthalten, die ein Risiko für die Erfüllung der Verpflichtungen des Consultants oder die Implementierung des Projekts darstellen könnten, und mögliche Lösungen aufzeigen.     2. Der Consultant informiert den AG und die KfW unverzüglich über alle außergewöhnlichen Umstände (einschließlich unter anderem Compliance-relevante oder wichtige Verdächtigungen), die sich während der Erbringung der Leistungen ergeben und über alle Angelegenheiten, die die Zustimmung der KfW erfordern.     3. Der Consultant erteilt alle von dem AG und/oder der KfW im Zusammenhang mit diesem Consultingvertrag erbetenen Auskünfte und stellt zeitnah auf eigene Kosten alle angeforderten Unterlagen, Dokumente und Informationen zur Verfügung. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Consultingvertrages für die Dauer von 24 Monaten fort. | | | | |
| * 1. PERSONALEINSATZ | * + 1. Der Consultant setzt für die Durchführung der Leistungen das in Anlage 5 [*Personaleinsatzplan*] bezeichnete Personal ein. Die Liste des vorgesehenen Schlüssel-Personals sowie etwaige Änderungen derselben bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den AG und die KfW.     2. Der Consultant muss auf Verlangen des AG Personal zurückziehen, freistellen oder ersetzen, falls es den im vorliegenden Consultingvertrag angegebenen Anforderungen nicht genügt oder gegen Paragraf 1.12 [*Verhalten*] verstößt. Die entsprechende Aufforderung des AG an den Consultant hat schriftlich unter Angabe der Gründe für die angeforderte Zurückziehung, Freistellung oder Ersetzung von Personal zu erfolgen.     3. Ist einer der Mitarbeiter des Consultants länger als einen Monat nicht verfügbar oder anderweitig in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (insbesondere wegen Krankheit), so hat der Consultant auf Verlangen des AG diesen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter zu ersetzen. Das Vorstehende gilt unbeschadet anderer Rechte des AG unter diesem Consultingvertrag, einschließlich unter anderem der Rechte unter Paragraf 4.6 [*Unterbrechung oder Kündigung*].     4. Sofern ein Austausch eines Mitglieds des vom Consultant eingesetzten Personals notwendig ist, trägt der Consultant dafür Sorge, dass der entsprechende Mitarbeiter unverzüglich durch eine Person mit mindestens gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung ersetzt wird.     5. Der Austausch oder Ersatz von Personal erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG. Der AG darf seine Genehmigung nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verweigern. Der Austausch des namentlich benannten Schlüsselpersonals gemäß Personaleinsatzplan (Anlage 5) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KfW.     6. Falls der Consultant während der Laufzeit des Consultingvertrages Personal zurückzieht oder ersetzt, gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten. | | | |
| * 1. ANSPRECHPARTNER DES CONSULTANTS | * + 1. Der Consultant benennt eine natürliche Person als seinen Ansprechpartner für den AG im Zusammenhang mit diesem Consultingvertrag und verpflichtet sich, einen Ersatz-Ansprechpartner unverzüglich nachzubenennen, falls die benannte Person (oder ihr jeweiliger Vertreter) ausfällt.     2. Darüber hinaus benennt der Consultant dem AG und der KfW für Not- und Krisenfälle eine permanent erreichbare Person und einen Stellvertreter am Sitz des Unternehmens einschließlich der jeweiligen Kontaktdaten. Er teilt dem AG und der KfW jede Änderung in der Zuständigkeit oder der Kontaktdaten der benannten Person unverzüglich mit. | |
| * 1. Unabhängigkeit des Consultants | Der Consultant erklärt verbindlich, dass er oder mit ihm gemäß Selbstverpflichtungserklärung verbundene Personen oder Unternehmen sich nicht als Hersteller, Lieferant oder Bauunternehmer für das Projekt bewerben werden. Gleiches gilt für etwaige weitere Consultingleistungen, soweit hierdurch eine Einschränkung des Wettbewerbs oder ein Interessenkonflikt entstehen könnte. Eine Verletzung dieser Bestimmung berechtigt den AG zur sofortigen Kündigung dieses Consultingvertrages und kann die Erstattung sämtlicher dem AG bis dahin entstandener Kosten und aller ihm durch die Kündigung entstandener Verluste und Schäden nach sich ziehen. | |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Beginn, Fertigstellung, Änderung und Beendigung der Leistungen** | |
| * 1. BEGINN UND FERTIGSTELLUNG | * + 1. Der Consultant beginnt die Leistungserbringung am Tag des Ausführungsbeginns. Der Consultant erbringt seine Leistungen gemäß dem Zeitplan in Anlage 7 [*Zeitplan für die Leistungserbringung*] und stellt diese innerhalb der Fertigstellungszeit fertig (zur Vermeidung von Missverständnissen, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen in Übereinstimmung mit nachfolgendem Paragraf 4.1.3).     2. Falls dieser Vertrag optionale Leistungen vorsieht, beginnt der Consultant mit der Erbringung dieser optionalen Leistungen frühestens, nachdem ihn der AG hierzu ausdrücklich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die KfW schriftlich beauftragt hat.     3. Eine Änderung des Zeitplans in Anlage 7 [*Zeitplan für die Leistungserbringung*] aufgrund eines begründeten Antrags einer der beiden Vertragsparteien ist in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren. |
| * 1. Strafe bei VERZUG UND MANGELHAFTER LEISTUNG | * + 1. Versäumt es der Consultant schuldhaft, eine der Leistungen innerhalb der jeweils dafür vereinbarten Frist zu erbringen, so ist der Consultant, soweit die Besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten, verpflichtet, an den AG eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jede Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 8 % des Auftragswertes, zu zahlen. Sämtliche Forderungen, die dem AG aus einem solchen Verzug (sofern vorhanden) entstehen, gelten als mit einer solchen Zahlung abgegolten. Das Vorstehende gilt unbeschadet des Kündigungsrechts des AG gemäß Paragraf 4.6.2 [*Unterbrechung und Kündigung*].     2. Falls der Consultant die Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Consultingvertrages zur Zufriedenheit des AG erbracht hat, dies (i) vom AG an den Consultant gemeldet wurde und (ii) der Mangel nicht innerhalb von 21 Tagen ab Eingang dieser Meldung nicht vom Consultant behoben wurde, und vorausgesetzt, dass der AG die Zahlung einer Vertragsstrafe in Übereinstimmung mit oben stehendem Paragraf 4.2.1 [*Strafe bei Verzug und mangelhafter Leistung*] gefordert hat, sind der AG und die KfW befugt, dem Consultant zu verbieten, das Projekt als Referenz für künftige Projektausschreibungen zu nennen. |
| * 1. LEISTUNGSÄNDERUNGEN | * + 1. Der AG ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KfW berechtigt, jederzeit eine Änderung des Consultingvertrages (alle geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie geänderte Ausführungsfristen/-zeiträume – „Leistungsänderungen“) anzufordern.     2. Die vereinbarte Vergütung sowie die Fertigstellungszeit sind in diesem Fall entsprechend einvernehmlich anzupassen. Der Consultant unterbreitet Vorschläge bezüglich der Realisierung und Vergütung der Leistungsänderungen.     3. Der Consultant ist zur Ausführung von Leistungsänderungen verpflichtet, wenn der AG eine schriftliche Vergütungszusage dem Grund nach erteilt. |
| * 1. Behinderung | * + 1. Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AG oder Vertragspartner des AG behindert oder verzögert („Behinderung“) und ergibt sich durch diese Behinderung eine Erhöhung der Kosten, des Umfangs oder der Dauer der Leistungen, ist der Consultant verpflichtet, den AG über die Umstände sowie die möglichen Auswirkungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.     2. Hat der AG die Behinderung aufgrund von Vorsatz, Absicht oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten, hat der Consultant Anspruch auf Erstattung der ihm nachweislich durch die Behinderung entstehenden Kosten, sofern der Consultant dem AG die daraus entstehenden Kosten nachweist. |
| * 1. HÖHERE GEWALT | * + 1. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt werden die Vertragspflichten, soweit sie von dem betreffenden Ereignis berührt werden, so lange ausgesetzt, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund dieser Situation andauert, vorausgesetzt, dass einer Partei innerhalb von zwei Wochen nach Eintreten der Höheren Gewalt hierüber Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die Haftung des Consultants für Schäden, die während der durch Höhere Gewalt bedingten Abwesenheit des Consultants entstehen, ist ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass dies nicht für Schäden gilt, die der Consultant in Anbetracht der damaligen Umstände hätte abwenden können, aber vorsätzlich oder fahrlässig nicht abgewendet hat.     2. Der Consultant hat im Falle von Höherer Gewalt ein Anrecht auf eine Verlängerung der Fertigstellungszeit, die der aufgrund der Höheren Gewalt entstandenen Verzögerung entspricht. Wird die Leistungserbringung durch Höhere Gewalt dauerhaft unmöglich oder dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als 180 Tage, sind alle Parteien dieses Consultingvertrags zur Kündigung des Consultingvertrages berechtigt.     3. Im Falle der Unterbrechung oder Kündigung des Consultingvertrages aufgrund von höherer Gewalt ist der Consulting berechtigt, vom AG die Zahlung folgender Beträge zu verlangen:        1. einen proportionalen Anteil der vereinbarten Vergütung für die bis zum Eintreten der höheren Gewalt erbrachten Leistungen; und        2. alle notwendigen und nachgewiesenen Auslagen des Consultants, die aus dem Einstellen der Leistungen entstanden, in jedem Fall in Übereinstimmung mit den in Paragraf 5 [Vergütung] und in den Besonderen Bedingungen vereinbarten sowie den in Paragraf 4.6.4 [Unterbrechung oder Kündigung] definierten Prinzipien.     4. Der Consultant muss jedoch seinen Verlust mindern und alle Erlöse aus dieser Minderung abziehen. Dies kann Folgendes beinhalten:        1. alle Vergütungen, die an den Consultant als Gegenleistung für die Arbeit an anderen Projekten während der Zeit gezahlt wurden, in der der Consultant an dem Projekt arbeiten sollte (es aber aufgrund der Einstellung nicht tat); und        2. alle Vergütungen, die der Consultant vernünftigerweise als Gegenleistung für die Arbeit an anderen Projekten während der Zeit hätte erhalten können, in der der Consultant an dem Projekt arbeiten sollte, die der Consultant aber aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht erhalten hat.     5. Für den Consultant entstehen aus dem Ereignis höherer Gewalt keine weiteren Zahlungsansprüche. |
| * 1. Unterbrechung oder Kündigung | * + 1. Der AG kann nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die KfW eine vollständige oder teilweise Unterbrechung der Leistungen erbitten oder diesen Consultingvertrag in jedem Fall durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen beenden. Der Consultant hat in diesem Fall sofort alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass die Leistungen eingestellt und die Ausgaben möglichst geringgehalten werden. Er übergibt alle Berichte, Entwürfe und bis zu dem betreffenden Datum vorzubereitenden Dokumente dem AG. Dauert die Unterbrechung länger als 180 Tage an, kann der Consultant den Consultingvertrag kündigen. Paragraf 4.5 [*Höhere Gewalt*] gilt im Fall der Kündigung entsprechend.     2. Sofern der Consultant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht termingerecht erfüllt, kann der AG dies mittels einer entsprechenden Mitteilung anzeigen und ihn zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung auffordern. Beseitigt der Consultant nicht das Leistungsdefizit innerhalb einer angemessenen Frist, die vom AG festgelegt wird aber mindestens 21 Tage ab Aufforderung durch den AG betragen muss, ist der AG nach Ablauf dieser Frist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen.     3. Falls fällige und an den Consultant zahlbare Beträge nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der betreffenden Rechnung beim AG angemessen angefochten oder gezahlt worden sind, kann der Consultant diesen Vertrag nach den nachfolgenden Regelungen kündigen. Voraussetzung einer Kündigung ist, dass (i) der Consultant dem AG innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der vorstehend genannten Frist von 60 Tagen eine schriftliche Mahnung übermittelt hat und (ii) der AG die fälligen Beträge innerhalb einer Nachfrist von 30 Tagen ab Eingang der Mahnung nicht gezahlt hat. Unbeschadet des Kündigungsrechts aufgrund von Zahlungsausfall des AG kann der Consultant die Erfüllung des vorliegenden Vertrags aussetzen, wenn und solange wie unter diesem Consultingvertrag zahlbare Beträge nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der betreffenden Rechnung des Consultants angemessen vom AG angefochten oder gezahlt worden sind. Voraussetzung der Aussetzung ist, dass der Consultant dem AG nach Ablauf der vorstehend genannten Frist von 60 Tagen eine schriftliche Mahnung übermittelt hat und der AG die fälligen Beträge innerhalb einer Nachfrist von 21 Tagen ab Eingang der Mahnung nicht gezahlt hat.     4. Im Falle der Kündigung oder Unterbrechung des Consultingvertrages ist der Consultant berechtigt, die Zahlung folgender Beträge zu verlangen:        1. den fälligen und nicht gezahlten Anteil der vereinbarten Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung oder Unterbrechung erbrachten Leistungen; und        2. falls die Kündigung oder Unterbrechung des Consultingvertrages nicht vom Consultant verschuldet wird, alle notwendigen und nachgewiesenen Auslagen des Consultants, die aus dem Einstellen der Leistungen entstanden, vorausgesetzt allerdings, dass der Consultant seine Verluste mindert und die Erträge aus dieser Minderung abzieht. Dies kann beinhalten:   (i) alle Vergütungen, die an den Consultant als Gegenleistung für die Arbeit an anderen Projekten während der Zeit gezahlt wurden, in der der Consultant an dem Projekt arbeiten sollte (es aber aufgrund der Kündigung oder Unterbrechung nicht tat); und  (ii) alle Vergütungen, die der Consultant vernünftigerweise als Gegenleistung für die Arbeit an anderen Projekten während der Zeit hätte erhalten können, in der der Consultant an dem Projekt arbeiten sollte, die der Consultant aber aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht erhalten hat.   * + 1. Wird die Kündigung oder Unterbrechung des Vertrages vom Consultant verschuldet, ist der AG berechtigt, Ersatz für die durch dieses Verschulden verursachten direkten Schäden zu verlangen. |
| * 1. Verstoß gegen Paragraf 1.13 | * + 1. Falls der Consultant gegen Paragraf 1.13 [*Sanktionierbare Praktiken*] verstoßen hat, kann der AG - ungeachtet etwaiger Sanktionen, die nach dem Gesetz des Landes oder einer anderen Rechtsordnung anwendbar sind - diesen Consultingvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.     2. Der AG kann auch dann diesen Consultingvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die vom Consultant [in Übereinstimmung mit Paragraf 1.13.3] abgegebene Selbstverpflichtungserklärung in irgendeinem Punkt unwahr oder fehlerhaft ist oder wenn ein Verstoß gegen eine Verpflichtung unter dieser Selbstverpflichtungserklärung vorliegt. |
| * 1. RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN BEI KÜNDIGUNG | Zur Vermeidung von Missverständnissen berührt eine Kündigung des vorliegenden Consultingvertrages keinerlei Rechte, Ansprüche oder Verpflichtungen einer Partei, die vor dem Inkrafttreten der Kündigung entstanden sind. Unbeschadet des Voranstehenden ist der AG im Falle einer Kündigung gemäß Paragraf 4.7 [*Verstoß gegen Paragraf 1.13*] (und in Kooperation mit der KfW) berechtigt, die Rückzahlung der gesamten oder anteiligen Vergütung (unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes) zu fordern, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags an den Consultant gezahlt wurde. Die Beweislast liegt in diesem Fall beim AG. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **Vergütung** | | |
| * 1. Formen der VERGÜTUNG | Als Gegenleistung für die Erbringung der Leistungen zahlt der AG dem Consultant die in den Besonderen Bedingungen vereinbarte Vergütung, die den darin und nachfolgend aufgeführten Bedingungen sowie des Weiteren je nach Art der erbrachten Leistungen Anlage 8 [*Tabelle zur Kostenkalkulation und Berechnung*] unterliegt, wobei es sich bei der Art der vereinbarten Leistungen entweder um   * + - 1. pauschal abgerechnete Leistungen;       2. Leistungen mit Zeitabrechnung; oder       3. eine Kombination aus pauschal abgerechneten Leistungen und Leistungen mit Zeitabrechnung handeln kann. |
| * 1. Allgemeine Zahlungsbedingungen | Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts Anderweitiges vereinbart ist, zahlt der AG die Vergütung des Consultants wie folgt:   * + - 1. Die Anzahlung, die in den Besonderen Besondere Bedingungen beschrieben ist und 20 % des Auftragswertes nicht überschreiten darf, ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum dieses Consultingvertrages gegen Vorlage einer Rechnung sowie nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen gegen Vorlage einer Anzahlungsgarantie fällig.       2. Zwischenzahlungen erfolgen gegen Vorlage entsprechender Rechnungen in der Regel mit einer Zahlung pro Quartal. Die erste Rechnung nach der Anzahlung darf frühestens nach 3 Monaten nach dem Tag des Ausführungsbeginns gestellt werden.       3. Die Schlusszahlung erfolgt nach vollständiger Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen und schriftlicher Billigung durch den AG und den Consultant sowie dem vorhergehenden Eingang einer Nicht-Beanstandung durch die KfW.       4. Die Vergütung für außergewöhnliche Leistungen ist im Auftragswert enthalten. Ungeachtet dessen hat der Consultant Anspruch auf zusätzliche Vergütung für außergewöhnliche Leistungen nur bei Leistungsänderungen, wenn die außergewöhnlichen Leistungen somit geänderte Leistungen darstellen und eine gesonderte Vergütung für die außergewöhnlichen Leistungen gemäß Absatz 4.3 vereinbart wurde. [*Leistungsänderungen*]. |
| * 1. Zahlungsbedingungen | * + - 1. Im Falle einer pauschalen Vergütung sind Zahlungen an den Consultant in einer zuvor festgelegten und in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Anzahl Zwischenzahlungen zu leisten. Falls die Zwischenzahlungen von der Umsetzung von Meilensteinen abhängt, werden diese in den Besonderen Bedingungen eindeutig festgelegt.       2. Im Falle einer zeitabhängigen Vergütung sind Zahlungen an den Consultant auf Grundlage der in Anlage 8 [*Tabelle zur Kostenkalkulation und Berechnung*] festgelegten Preise pro Einheit und entsprechend der Bestimmungen der Besonderen Bedingungen zu leisten. Jeder Rechnung muss eine Ausgabenübersicht auf Grundlage von Anlage 8 [*Tabelle zur Kostenkalkulation und Berechnung*] beigefügt werden, aus der der Auftragswert, die vorherigen kumulativen Ausgaben, die aktuellen Ausgaben, kumulativen Ausgaben und das verbleibende Budget hervorgehen. Die Zwischenzahlungen werden anteilsmäßig um (i) die Vorauszahlung und (ii) den in den Sonderbedingungen vereinbarten Einbehaltungsbetrag reduziert.       3. Der Mindestbetrag pro Rechnung beträgt EUR 20.000, mit Ausnahme der Abschlussrechnung.       4. Etwaige sonstige Kosten sind gemeinsam mit den vereinbarten Zwischenzahlungen zu berechnen. Sofern die Vergütung für sonstige Kosten nicht in den Zwischenzahlungen über Pauschalbeträge enthalten ist, muss den Rechnungen eine Ausgabenübersicht auf Grundlage von Anlage 8 [*Tabelle zur Kostenkalkulation und Berechnung*] beigefügt werden, aus der die vorherigen kumulativen Ausgaben, die aktuellen Ausgaben und das verbleibende Budget, sowie das Datum und, sofern anwendbar, der Wechselkurs und der entsprechende Betrag in Euro hervorgehen.   Die Originaldokumentation zum Nachweis der sonstigen Kosten ist dem Auftraggeber zuzusenden, es sei denn, dieser Consultingvertrag wurde auf der Grundlage eines Agenturvertrages abgeschlossen. In diesem Fall verbleibt die Originaldokumentation beim Consultant und ist dem AG bzw. der KfW auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich auszuhändigen. |
| * 1. Einschränkungen | * + - 1. Die Vergütung des Consultants (einschließlich, zur Vermeidung von Missverständnissen, den etwaigen sonstigen Kosten) darf den in den Besonderen Bedingungen festgelegten Auftragswert nicht überschreiten.       2. Wenn im Falle einer zeitabhängigen Vergütung (a) die Vergütung, die an den Consultant im Rahmen dieses Consultingvertrages zu zahlen ist, auf einen Betrag angestiegen ist, der 70% des Auftragswertes entspricht, und (b) nach angemessener Meinung des Consultants der Endtermin der Fertigstellungsfrist, wie in den Besonderen Bedingungen festgelegt, verschoben wird und daher der Auftragswert überschritten wird, so hat der Consultant den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, und zwar zusammen mit (i) einem aktualisierten Zeitplan, (ii) der Prognose für zusätzliche Kosten auf der Grundlage der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Bedingungen und (iii) einer Begründung, aus der hervorgeht, dass die Verzögerung nicht durch den Consultant verursacht wurde. Der AG kann dann nach freiem Ermessen nach vorheriger schriftlicher Nicht-Beanstandung durch die KfW einer Erhöhung des Auftragswertes schriftlich zustimmen.       3. Sobald die Gesamtzahlungen an den Consultant im Rahmen des vorliegenden Consultingvertrages einen Betrag in Höhe von 70 % des Auftragswertes erreicht haben, erfolgen Zahlungen nur unter der Bedingung, dass (i) der Consultant die erbrachten Leistungen unverzüglich gemäß Ziffer 3.4 [*Berichtswesen und Information*] zur Zufriedenheit des AG zusammen mit der Rechnung nachgewiesen hat und (ii) eine schriftliche Nicht-Beanstandung der KfW vorliegt. Zur Vermeidung von Missverständnissen hat der AG das Recht, (i) zu jedem Zeitpunkt Zahlungen auszusetzen oder Rechnungen abzulehnen, wenn der Consultant seinen Verpflichtungen aus diesem Consultingvertrag nicht nachkommt und (ii) jederzeit einen Nachweis über die Leistungen zu verlangen. Der AG hat in jedem Auszahlungsstadium außerdem das Recht, bei erheblichen Abweichungen vom Zeitplan pauschale Zwischenzahlungen auszusetzen. Der AG hat im Falle der Aussetzung von Zwischenzahlungen gemäß Paragraf 5.7 [*Beanstandung von Rechnungen*] zu verfahren. |
| * 1. Rechnungsstellung | * + - 1. Zahlungen sind gegen Vorlage von Rechnungen zu leisten. Auf der Originalrechnung muss (i) der Zeitraum, in dem die zugrunde liegenden Leistungen erbracht wurden, und (ii) die richtige Bankverbindung hervorgehen. Die Rechnungen sind an den AG zu adressieren.   Falls der vorliegende Vertrag auf Grundlage eines Geschäftsbesorungsvertrages geschossen wurde, sind die Rechnungen des Consultants (mit Ausnahme der Schlussrechnung) an den AG „c/o KfW“ zu richten. Mit Ausnahme der Schlussrechnung muss der Consultant jede Originalrechnung an die KfW und eine Kopie jeder Rechnung direkt an den AG senden. Die Schlussrechnung ist im Original an den AG zu richten, die KfW erhält eine Kopie.   * + - 1. Mit jeder Rechnung erklärt der Consultant implizit, dass die in Rechnung gestellten Leistungen und/oder Kosten tatsächlich angefallen sind und dass die den jeweiligen Rechnungen beigefügten Aufstellungen wahr und vollständig sind. |
| * 1. Zahlungsfrist | * + - 1. Die Zahlungsfrist beträgt mit Ausnahme einer Anzahlung und vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen 60 Tage ab Vorlage einer prüfbaren Rechnung beim AG durch den Consultant.       2. Zahlt der AG nicht innerhalb des in Paragraf 5.6(a) [*Zahlungsfrist*] bestimmten Zeitraums und erhebt er innerhalb dieses Zeitraums auch keine begründeten Beanstandungen im Sinne von Paragraf 5.7 [*Beanstandung von Rechnungen*], muss der AG dem Consultant eine Entschädigung gemäß dem in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Satz zahlen. Diese berechnet sich auf Tagesbasis ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des betreffenden Betrags und ist in der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Währung zu zahlen. Für den Consultant ergeben sich aus dem Verzug des AG keine weiteren Rechte oder Ansprüche. |
| * 1. BEANSTANDUNG VON RECHNUNGEN | Sofern der AG eine Rechnung (oder Aspekte oder Teile der Rechnung) des Consultants beanstandet, teilt der AG dem Consultant seine Absicht, die betreffende Zahlung zurückzuhalten, unter Angabe von Gründen mit. Sofern er eine Rechnung nur teilweise beanstandet, hat er den nicht beanstandeten Teil des Rechnungsbetrages innerhalb der in Paragraf 5.6 [*Zahlungsfrist*] genannten Frist zu zahlen. |
| * 1. RECHNUNGSPRÜFUNG | Für alle Leistungen (oder Teilleistungen) die nicht pauschal vergütet werden, ist der Consultant verpflichtet, im berufsüblichen Rahmen aktuelle Aufzeichnungen zu führen, aus denen die erbrachten Leistungen sowie der Zeit- und Kostenaufwand klar und in systematischer Form hervorgehen. Er gestattet dem AG und der KfW (und ihren Beratern und Rechnungsprüfern), diese jederzeit zu prüfen und Kopien hiervon anzufertigen. |
| * 1. PPreisgleitung | * + - 1. Etwaige Preisanpassungen müssen in den Besonderen Bedingungen vereinbart werden.       2. Im Falle einer Erhöhung des Auftragswertes müssen Preisanpassungen in Höhe des Betrags, um den sich der Auftragswert erhöht hat, auf Grundlage des ursprünglichen Preises pro Einheit berechnet werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Haftung** | |
| * 1. Allgemeine Haftpflicht des Consultants | Der Consultant haftet gegenüber dem AG für schuldhafte Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten, einschließlich unter anderem seiner Verpflichtungen gemäß Paragraf 3 [*Der Consultant*]. Die Haftung des Consultants für Fahrlässigkeit ist (i) auf den Betrag der jeweiligen Versicherungssumme oder (ii) den Vertragswert begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Diese festgelegte Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. |
| * 1. Haftung für Unterauftragnehmer | Zur Vermeidung von Missverständnissen übernimmt der Consultant zudem die Haftung für die von einem Unterauftragnehmer nach Paragraf 1.8 [*Abtretungen und Unterverträge*] erbrachten Leistungen. |
| * 1. HAFTUNGSZEITRAUM | Die Haftung des Consultants endet gemäß dem für den Consultingvertrag geltenden Recht, wie in den Besonderen Bedingungen definiert, es sei denn, es wurde in den Besonderen Bedingungen ein anderer Zeitpunkt vereinbart. |
| * 1. Haftung für Folgeschäden | Eine Haftung für Folgeschäden besteht nicht. |
| * 1. Haftung des AG | Der AG haftet für schuldhafte Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten, einschließlich unter anderem seiner Verpflichtungen gemäß Paragraf 2 [*Der Auftraggeber*]. |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1. **Versicherungen gegen Haftung und Schadensersatz / Garantien** | | | | |
| * 1. Versicherungen gegen Haftung und Schadensersatz | * + 1. Der Consultant schließt für die Gesamtdauer des Consultingvertrages mindestens folgende Versicherungen zu den in den Besonderen Bedingungen genannten Konditionen ab und hält diese:        1. Berufshaftpflichtversicherung        2. Privathaftpflichtversicherung,        3. Sachversicherung gegen Beschädigung/ Verlust der im Rahmen des vorliegenden Consultingvertrages beschafften/benutzten/vom AG bereitgestellten oder bezahlten Ausrüstung und Geräte,        4. Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung der im Rahmen des Consultingvertrages beschafften Kraftfahrzeuge.     2. Die aufgrund der in Paragraf 7.1.1 [*Versicherung gegen Haftung und Schadensersatz*] genannten Versicherungen entstehenden Kosten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und dürfen nicht separat in Rechnung gestellt werden.     3. Der AG schließt die Versicherungen im Rahmen des in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Umfangs ab. | | |
| * 1. Garantien | | Etwaige Garantien müssen den in Anlage 10 [Form von Anzahlungsgarantien] enthaltenen Mustern entsprechen, sind grundsätzlich als Bankgarantien zu stellen und zu Gunsten des AG als Begünstigten auszustellen. Sie müssen dem AG und der KfW genehm sein. Das Original der Garantie erhält der AG. Eine Kopie der Garantie mit einer Bestätigung über die Zustellung des Originals an den AG ist der KfW zuzuleiten. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1. **Streitigkeiten und Schiedsverfahren** | | | |
| * 1. Gütliche Streitbeilegung | Sollte aus oder im Zusammenhang mit diesem Consultingvertrag eine Streitigkeit entstehen, werden die Parteien innerhalb von 21 Tagen, nachdem eine Partei der anderen Partei insoweit ein schriftliches Verlangen übermittelt hat, treffen und sich nach Treu und Glauben bemühen, die Streitigkeit gütlich beizulegen. | |
| * 1. Mediation | * + 1. Sofern eine gütliche Beilegung nicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach dem schriftlichen Verlangen nach Paragraf 8.1 [*Gütliche Streitbeilegung*] beigelegt werden kann, müssen die Parteien – insoweit beiderseitiges Einverständnis besteht – vor Einleitung eines Schiedsverfahrens versuchen, sie nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen im Wege der Mediation beizulegen. Gleiches gilt, wenn die Parteien hiervon abweichend einvernehmlich die sofortige Einleitung einer Mediation beschließen. Soweit sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen anderweitig einigen, kann jede Partei verlangen, dass der Mediator durch die in den Besonderen Bedingungen benannte Institution ernannt wird.     2. Die Mediation beginnt spätestens 21 Tage nach Bestellung des Mediators. Die Mediation wird nach Maßgabe des von dem bestellten Mediator gewählten Verfahrens durchgeführt.     3. Sämtliche im Verlauf einer Mediation geführten Verhandlungen und Gespräche sind vertraulich zu behandeln.     4. Sofern die Partien die Empfehlungen des Mediators annehmen oder sich anderweitig auf die Beilegung der Streitigkeit einigen, ist eine Niederschrift der jeweiligen Vereinbarung anzufertigen und von den Parteivertretern zu unterzeichnen.     5. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung des Mediators beigelegt, wird über die Streitigkeit im Wege des Schiedsverfahrens nach Maßgabe von Paragraf 8.3 [*Schiedsverfahren*] entschieden. | |
| * 1. SCHIEDSVERFAHREN | | Sofern sich die Parteien nicht gütlich gemäß Paragraf 8.1 [Gütliche Streitbeilegung] bzw. im Wege der Mediation gemäß Paragraf 8.2 [Mediation] einigen, wird die Streitigkeit – vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen – endgültig gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren gemäß dieser Vergleichs- und Schiedsordnung bestellten Schiedsrichtern entschieden. Schiedsort und Sprache des Schiedsverfahrens sind in den Besonderen Bedingungen geregelt. |

**Teil II: Besondere Bedingungen**

**Zu § 1:** **Allgemeine Bestimmungen**

**Zu 1.1:** **Begriffsbestimmungen**

**„Fertigstellungszeit“**: Die Fertigstellungszeit ist der Zeitraum, der am Tag des Ausführungsbeginns beginnt und am **[**●**]** endet.

**„Land“: [**●**]**

**„Projekt”:** **[**●**]** BMZ-Nr. **[**●**]** wie in Anlage 3 genauer beschrieben.

*[Projektbeschreibung einfügen]*

**„Datum des Inkrafttretens“:** [Datum einfügen] / das Datum [[●] Wochen nach dem] / [des] Inkrafttreten[s] des vorliegenden Consultingvertrages.

*[Der Tag des Ausführungsbeginns kann identisch mit dem Inkrafttreten des Vertrages sein oder dem Inkrafttreten des Vertrages zeitlich nachgelagert sein. Der Tag des Ausführungsbeginns kann absolut definiert werden (erste Formulierung), wenn die zeitliche Abfolge der Ereignisse feststeht oder er kann relativ zum Inkrafttreten des Vertrags definiert werden (zweite Formulierung), falls das Inkrafttretens des Vertrages nicht im Voraus bestimmt werden kann. Die nichtzutreffende Formulierung ist zu streichen. I. d. R. wird zwischen Inkrafttreten des Vertrages und Tag des Ausführungsbeginns eine Mobilisierungsphase vorgesehen, deren Länge in Abhängigkeit von Art und Umfang der Tätigkeit bis zu vier Wochen betragen kann.]*

**Zu 1.4:** **Kommunikation und Sprache**

Die Sprache für Mitteilungen, Anweisungen, Berichte oder sonstige Kommunikation ist **[**●**]**.

**Mitteilungen**

Anschrift des AG

Postanschrift **[**●**]**

E-Mail: **[**●**]**

Telefon: **[**●**]**

Fax: **[**●**]**

Anschrift des Consultants:

Postanschrift **[**●**]**

E-Mail: **[**●**]**

Telefon: **[**●**]**

Fax: **[**●**]**

Steuersitz des Consultants und aller JV Partner

Anschrift der KfW

Postanschrift  
 Palmengartenstraße 5 – 9  
 60325 Frankfurt  
 Deutschland

*[Die hier angegebenen allgemeinen Adressen der KfW sollten projektspezifisch ergänzt oder geändert werden]*

E-Mail: [[●]@kfw.de](file:///C:\Users\welb\AppData\Local\Temp\wz5770\info@kfw.de)

Telefon +49 (69) 7431-[●]

Fax: **+49 (69) 7431-**[●]

**Zu 1.5:** **Geltendes Recht**

Das auf diesen Consultingvertrag anwendbare Recht ist **[**●**].**

*[Bei Verträgen, die die KfW im Auftrag des AG auf der Grundlage eines Agenturvertrages abschließt, ist stets das deutsche Recht zu beachten.]*

[Wenn der vorliegende Consultingvertrag in mehr als einer Sprache abgefasst wird, ist einzig die **[**●**]** Sprachversion rechtlich bindend.]

*[Wenn der vorliegende Consultingvertrag in mehr als einer Sprache abgefasst wurde.]*

**Zu 1.9:** **Urheberrecht und Nutzungsrechte**

**[**●**]**

**Zu 1.15:**  **Rückerstattungen**

Kontodaten des Sonderkontos des AG für alle Rückerstattungen: **[**●**]**

**Zu § 2:** **Der Auftraggeber**

**Zu 2.2:** **Entscheidungen und Zusammenarbeit**

*[Ggf. differenzieren]* Entscheide/Ermessensentscheidungen/Mitwirkungshandlungen des AG gemäß Paragraf 2.2 [Entscheidungen/Mitwirkung] müssen spätestens innerhalb von **[**●**]** Tagen/Wochen nach Eingang des entsprechenden schriftlichen Antrags des Consultants beim AG getroffen/ausgeübt/durchgeführt werden.

**Zu 2.4:** **Steuern**

[*Dieser Abschnitt ist bei Verträgen, die die KfW im Auftrag des AG auf der Grundlage eines Agenturvertrages abschließt, komplett zu streichen.*]

Die Vertragsparteien treffen das folgende Übereinkommen in Bezug auf Steuern und öffentliche Abgaben im Land des AG:  **[●]**

[*Klärungsbedarf besteht für lokale Steuern und lokale öffentliche Abgaben, die gegebenenfalls zu entrichten oder zurückzuerstatten sind, differenziert nach z. B. Mehrwertsteuer, Quellensteuer, öffentliche Abgaben wie z. B. Vertragsregistrierungsgebühren oder Zwangsgebühren an eine Regulierungsbehörde oder ähnliche Abgaben*. *Die nachfolgenden Vereinbarungen müssen vollumfänglich im Einklang mit den relevanten Anweisungen für Consultants in der Angebotsanforderung stehen und dürfen diese Anweisungen nicht maßgeblich verändern*. ]

[*Die folgenden allgemeinen Fälle können je nach Rechtssituation eintreten, der der Vertrag unterliegt:*

* *der Consultant und seine ausländischen Mitarbeiter sind von lokalen Steuern und öffentlichen Abgaben befreit. Die Urkunde, die diese Steuerbefreiung bestätigt, soll dem Vertrag beigefügt werden,*
* *der Consultant und seine ausländischen Mitarbeiter unterliegen den lokalen Steuern und öffentlichen Abgaben, die dem Vertrag direkt zugeordnet werden können* 
  + *und der AG entschädigt den Consultant für die lokalen Steuern und öffentlichen Abgaben, die vom Consultant an die Steuerbehörden gezahlt wurden*
  + *oder das Unternehmen zahlt diese Steuern und Abgaben im Namen des Consultants an die Steuerbehörden.*
  + *In diesen Fällen müssen im Vertrag die Art und Höhe der Steuern und das Verfahren der Rechnungsstellung durch den Consultant sowie die Zahlungsweise durch den AG festgelegt werden.*
* *der Consultant und seine ausländischen Mitarbeiter unterliegen den lokalen Steuern und öffentlichen Abgaben, die dem Vertrag direkt zugeordnet werden können. Diese sind vom Consultant und seinen Mitarbeitern zu zahlen. In solchen Fällen verstehen sich die angebotenen Preise einschließlich lokaler Steuern und öffentlicher Abgaben, d. h. lokale Steuern und öffentliche Abgaben gelten als in der Gemeinkostenberechnung enthalten und unterliegen keiner gesonderten Zahlung.*

*Die Vertragsbedingungen sollten den jeweils zutreffenden Fall wiedergeben]*

**Zu 2.6:** **Ansprechpartner des Auftraggebers**

Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist **[**●**].**

Kontaktdaten **[**●**]**.

Der Stellvertreter des Ansprechpartners des AG ist **[**●**].**

Kontaktdaten **[**●**]**.

**Zu § 3:** **Der Auftraggeber**

**Zu 3.3: Sorgfaltspflicht**

**[**●**]**

**Zu 3.4:** **Berichtswesen und information**

**[**●**]**

*[Angaben zu Art, Umfang und Frequenz der Berichte, einschließlich eines Abschlussberichts über die gesamte Vertragslaufzeit.]*

**Zu 3.6.1:** **Ansprechpartner des Consultants**

Der Ansprechpartner des Consultants ist **[**●**].**

Kontaktdaten **[**●**]**.

Der Stellvertreter ist **[**●**]**.

Kontaktdaten **[**●**]**.

**Zu 3.6.2:** **Der Ansprechpartner des Consultants in Not- und Krisenfällen**

Der Ansprechpartner des Consultants in Not- und Krisenfällen ist **[**●**].**

Kontaktdaten **[**●**]**.

Der Stellvertreter ist **[**●**]**.

Kontaktdaten **[**●**]**.

**Zu § 5:** **Vergütung**

**Zu 5.1:** **Formen der** **Vergütung**

Der AG zahlt dem Consultant als Gegenleistung für die Leistungen einen Betrag in Höhe von:

Bis zu **[**●**]** in [● Währung]

(der „**Auftragswert**“).

In Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung (Terms of Reference), erfolgt die Erbringung der Leistungen als

*[Bitte wählen Sie aus folgenden Alternativen aus:*

Pauschal abgerechnete Leistungen

Leistungen mit Zeitabrechnung

Eine Kombination aus pauschal abgerechneten Leistungen und Leistungen mit Zeitabrechnung]

[*Im Falle einer Kombination aus pauschal abgerechneten Leistungen und Leistungen mit Zeitabrechnung gilt die folgende Verteilung des Auftragswerts:]*

Der Auftragswert setzt sich wie folgt zusammen:

bis zu **[**●**]** in [● Währung]

(der „**Auftragswert für Pauschal abgerechnete Leistungen**“).

und

bis zu **[**●**]** in [● Währung]

(der „**Auftragswert für Leistungen mit Zeitabrechnung**“).

*Sofern nicht alle Kostenpositionen in der Pauschalvergütung enthalten sind, bitte hinzufügen:]*

1. Der Auftragswert setzt sich wie folgt zusammen:
2. Die Beträge, in die Anlage 8 als Paket A und/oder B bezeichnet werden

bis zu einem Gesamthöchstbetrag von  **[**●**]** in [● Währung]

1. [*sofern zutreffend*] Sonstige Kosten in Übereinstimmung mit Anlage 8]  
   bis zu einem Gesamthöchstbetrag von  **[**●**]** in [● Währung]

[Der Auftragswert ist exklusive der Vergütung für die nachfolgenden nicht beauftragten Optionen:

Option **[●]** Bis zu **[●] in [**● **Währung]**

(b) Die für den Consultingvertrag geltende Währung ist **[●].**

*[Es sollte nur einzige Währung verwendet werden, vorzugsweise EURO. Wird die Vergütung ausnahmsweise in mehreren Währungen berechnet und in Rechnung gestellt, sind die jeweiligen Bestandteile des Auftragswertes hier aufzuführen und die nachfolgenden Zahlungsbedingungen entsprechend anzupassen.]*

*[Vorzugsweise sollte die folgende Option vereinbart werden]*

Es wird vereinbart, dass der AG auch dann Zahlungen in Euro leisten kann, wenn die Rechnung in einer anderen Währung als Euro gestellt wird. In diesen Fällen werden die Zahlungen in Euro auf Grundlage des (von der KfW vernünftigerweise zu bestimmenden) Wechselkurses des Tages geleistet, an dem die Zahlung erfolgt. Zu diesem Zweck ist der AG (oder im Falle eines Agenturvertrages die KfW in dessen Namen) berechtigt, den Consultant aufzufordern, ein Bankkonto vorzuhalten, auf das Zahlungen in Euro geleistet werden können.

*[Falls die obenstehende Option für den Consultant nicht akzeptabel ist, muss die folgende Option in den Vertrag aufgenommen werden]*

In dem Maße, in dem der Consultant eine Rechnung in einer Währung ausstellt, die die KfW nicht auszahlen kann, hat der AG das Recht, Zahlungen in Euro zu leisten. Unbeschadet des Vorstehenden ist der AG berechtigt, die Schlusszahlung in Euro zu leisten. In diesen Fällen werden die jeweiligen Zahlungen auf Grundlage des (von der KfW vernünftigerweise zu bestimmenden) Wechselkurses des Tages geleistet, an dem die Zahlung erfolgt. Zu diesem Zweck ist der AG (oder im Falle eines Agenturvertrages die KfW in dessen Namen) berechtigt, den Consultant aufzufordern, ein Bankkonto vorzuhalten, auf das Zahlungen in Euro geleistet werden können.

**Zu 5.2 (a): Allgemeine Zahlungsbedingungen**

[Gesamtbetrag der Anzahlung: EUR[●]

dies entspricht[●]% des Auftragswerts [*falls anwendbar:* zzgl. sonstige Kosten]

*Bitte treffen Sie eine Auswahl*

*Die Stellung einer Anzahlungsgarantie ist immer erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Anzahlung 200.000 Euro [bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung] übersteigt. In besonderen Fällen kann sie auch bei Beträgen unter 200.000 Euro erforderlich sein, je nach den individuellen Umständen.]*

Vor jeder Anzahlung muss der Consultant eine Anzahlungsgarantie in Höhe des gesamten Betrags dieser Anzahlung in der in Anhang 10 festgelegten Form vorlegen. Derartige Garantien sind als Bankgarantien zu stellen und zu Gunsten des AG als Begünstigten auszustellen. Sie müssen dem AG und der KfW genehm sein. Das Original der Garantie erhält der AG. Eine Kopie der Garantie mit einer Bestätigung über die Zustellung des Originals an den AG ist der KfW zuzuleiten.

Eine Anzahlungsgarantie ist nicht erforderlich.]

**5.3: Zahlungsbedingungen**

*Nichtzutreffendes bitte Löschen [wählen Sie A, B oder C]:*

1. ***Pauschal abgerechnete Leistungen***

**[●]** **EUR** **Anzahlung**  für pauschal abgerechnete Leistungen.

Dies entspricht **[**●**]** % der Gesamtvergütung für pauschal abgerechnete Leistungen.

Diese Anzahlung [für pauschal abgerechnete Leistungen] wird nicht von den weiteren pauschalen Zwischenzahlungen abgezogen.

**Zwischenzahlungen**

Die Zahlungen sind als **[●]** Zwischenzahlungen [jeweils in Höhe von  **[●]]/[**wie folgt zu leisten: **[●]].**

In Übereinstimmung mit Paragraf 3.4 und 5.4 der Allgemeinen Bedingungen muss ab Zwischenzahlung Nr. **[●]** (>70% des Auftragswertes) den Rechnungen der jeweilige Quartalsbericht beigelegt werden.

[*Sofern zutreffend*: Abweichend von Art. 5.2(b) sind Zwischenzahlungen alle **[●]** Monate zu leisten.]

*[Zahlungen sind generell quartalsmäßig zu leisten; häufigere Zahlungen müssen von der Abteilung der KfW für Transaktionsmanagement genehmigt werden.]*

*Sofern zutreffend*:Abweichend von Paragraf. 5.2(b) erfolgt die Zahlung in Abhängigkeit von der Erfüllung des jeweiligen Meilensteins wie folgt: **[●]**]

*[Die jeweiligen Meilensteine und die entsprechenden Zahlungsbeträge für das Erreichen dieser Meilensteine bitte detailliert angeben.]*

**[●] EUR als Schlusszahlung**

*[Die Zwischenzahlungen sind so zu vereinbaren, dass die Schlusszahlung für die pauschal abgerechneten Leistungen etwa 10 % des Auftragswertes beträgt.]*

1. ***Leistungen mit Zeitabrechnung***

**[●]** **EUR** **Anzahlung für Leistungen mit Zeitabrechnung.**

Dies entspricht **[**●**]** % der Gesamtvergütung für Leistungen mit Zeitabrechnung.

**Zwischenzahlungen**

Die Zwischenzahlungen werden auf der Grundlage der Tabelle zur Kostenkalkulation und Berechnung (Anlage 8) und der darin festgelegten Preise je Einheit und im Wesentlichen in Form der in Anhang 8 beigefügten Musterrechnung in Rechnung gestellt.

In Übereinstimmung mit Paragraf 5.4 muss ab Erreichen der Schwelle i. H. v. 70 % des Auftragswertes den Rechnungen der jeweilige Quartalsbericht beigelegt werden.

*[Sofern zutreffend*: Abweichend von Art. 5.2(b) sind Zwischenzahlungen alle **[●]** Monate zu leisten.

*Zahlungen sind generell quartalsmäßig zu leisten; häufigere Zahlungen müssen von der Abteilung der KfW für Transaktionsmanagement genehmigt werden.]*

Die Anzahlung [für Leistungen mit Zeitabrechnung] in Höhe von [●] EUR wird anteilsmäßig von den Zwischenzahlungen abgezogen. Eine Einbehaltung in Höhe von **[●]**% wird von jeder Zwischenzahlung abgezogen und stellt die Schlusszahlung dar.

**[●] EUR als Schlusszahlung**

*[Die Zwischenzahlungen sind so zu vereinbaren, dass die Schlusszahlung für Leistungen mit Zeitabrechnung etwa 10 % des Auftragswertes beträgt.]*

1. ***Kombination aus pauschal abgerechneten Leistungen und Leistungen mit Zeitabrechnung.***

*[Im Falle einer Kombination von pauschal abgerechneten Leistungen und Leistungen mit Zeitabrechnung müssen die Zahlungsbedingungen eine eindeutige Trennung zwischen den Zahlungen für pauschal abgerechnete Leistungen und den Zahlungen für Leistungen mit Zeitabrechnung vorsehen, einschließlich unterschiedlicher Abschlusszahlungen vorbehaltlich der endgültigen Abnahme der jeweiligen Leistungen gemäß Abschnitt A) und B). Die Parteien können sich auf eine einzelne Anzahlung einigen oder darauf verständigen, die Anzahlung in zwei getrennte Anzahlungen für die pauschal abgerechneten Leistungen und die Leistungen mit Zeitabrechnung aufzuteilen. Im zweiten Fall müssen die Zahlungsbedingungen für pauschal abgerechnete Leistungen und Leistungen mit Zeitabrechnung gemäß Paragraf 5.3. A und B getrennt definiert werden.]*

1. ***Sonstige Kosten***

Etwaige sonstige Kosten werden zusammen mit den Zwischenzahlungen auf der Grundlage und im Wesentlichen in der Form wie in der Tabelle zur Kostenkalkulation und Berechnung (Anlage 8) angegeben, sowie unter Angabe der tatsächlichen Kosten und der angewandten Wechselkurse in Rechnung gestellt.

**Zu 5.5: Rechnungsstellung**

Auf der Rechnung des Consultants muss die BMZ-Nr. angegeben sein (siehe Definition von „Projekt“ gemäß Paragraf 1.1).

Zahlungen an den Consultant können nach dem Verfahren der Direktauszahlung direkt von der KfW an den Consultant geleistet werden, wenn dies zwischen der KfW und dem AG vereinbart wurde.

Zahlungen sind auf das folgende Konto zu leisten:

Kontoinhaber: **[●]**

Bank: **[●]**

Kontonummer: **[●]**

*[sofern zutreffend:*

IBAN: **[●]**

BIC: **[●]**

Wenn die kontoführende Bank des Consultants nicht im Währungsgebiet der Zahlungswährung ansässig ist:

BIC der Korrespondenzbank: **[●]**

[Sofern zutreffend: Der Consultingvertrag wurde auf Grundlage eines Agenturvertrags geschlossen. Rechnungen über Anzahlungen und Zwischenzahlungen müssen aus diesem Grund in Übereinstimmung mit Paragraf 5.5.a) der Allgemeine Bedingungen an die KfW (adressiert an den AG c/o KfW) versandt werden.]

**Zu. 5.9:** **Preisgleitung**

*Falls nicht benötigt, Folgendes einsetzen:*

Nicht zutreffend.

*[Eine Preisgleitung ist allgemein bei Pauschalverträgen oder pauschal berechneten Vertragsbestandteilen nicht zulässig.*

*Falls verwendet, fügen Sie die folgenden Angaben getrennt für (i) in ausländischer Währung ausgedrückte Preise je Einheit und (ii) in Landeswährung ausgedrückte Preise je Einheit ein:*

Die folgende Methode gilt für die Anpassung von Preisen je Einheit in [„ausländischer Währung“ oder „Landeswährung“ wählen]. Die Preise je Einheit werden „für einen Zeitraum von [bitte einen Zeitraum angeben, der „24 Monate“ nicht überschreiten sollte]“ festgelegt. Für Leistungen, die nach Ablauf dieser Frist erbracht werden, werden die Preise je Einheit wie folgt angepasst:

Pn = Po \* (0,15 + 0,85 \* In / Io)

Pn = Angepasster Preis je Einheit.

Po = Ursprünglicher Preis je Einheit (i), gültig zum Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit (einschließlich etwaiger Verlängerungen) des Angebots des Consultants.

In = Preis je Einheit gemäß Index, der einen Monat nach Ablauf des festgelegten Satzes gilt und für 12 (zwölf) Monate gültig ist. Falls zum jeweiligen Zeitpunkt kein offizieller Index verfügbar ist, muss der letzte vor diesem Datum verfügbare Index herangezogen werden.

Io = Preis pro Einheit gemäß dem an der Datumsermittlung des Po geltenden Index. Falls zum jeweiligen Zeitpunkt kein offizieller Index verfügbar ist, muss der letzte vor diesem Datum verfügbare Index herangezogen werden.

„**Index**“ wird definiert als *[einen geeigneten Index für Gehälter wählen und spezifizieren*. *Im Allgemeinen im Land des Consultants für ausländische Währungen und im Land des AG Kosten für die Landeswährung:]*

**Fremdwährungskosten:** *[bitte einen geeigneten Index angeben];*[●] und für

**Kosten für die Landeswährung:** *[bitte einen geeigneten Index angeben];*[●]

**Zu 5.6:** **Zahlungsfrist**

Vereinbarte Entschädigung für überfällige Zahlungen nach Paragraf 5.6 *[Zahlungsfrist]*:**[●]** Prozent pro Jahr, bezogen auf den ausstehenden Betrag.

**Zu § 6:** **Haftung**

**Zu 6.3:** **Haftungszeitraum**

[*Bitte die zulässige Alternative auswählen oder komplett löschen.*]

Die Haftung des Consultants endet am **[*Datum einfügen*]** [oder][[●] zur endgültigen Abnahme der von ihm geplanten und überwachten Bauwerke oder Anlagen erstrecken (sofern vorhanden).]]

**Zu § 7:** **Versicherungen**

Die Versicherungen **[●]** werden vom Consultant, die Versicherungen **[●]** vom AG abgeschlossen und gehalten. *[Bitte beachten*: *Dem Einzelfall anzupassen]*.

**Zu § 8:** **Streitigkeiten und Schiedsverfahren**

**Zu 8.2:** **Mediation**

Die Bestellung des Mediators erfolgt durch **[●]** und ist für die Parteien[[3]](#footnote-3) verbindlich.

Die Kosten der Mediation und der Dienste des Mediators tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

**Zu 8.3:** **Schiedsverfahren**

Schiedsort ist **[●].**

Sprache des Schiedsverfahrens ist **[●].**

(Ort, Datum)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| (für den Auftraggeber) |  | (für den Consultant) |

**Anlagenverzeichnis**

**[*Hinweis*: *Sofern eine oder mehrere Anlagen im jeweiligen Vertrag nicht erforderlich sind: Zur Wahrung der entsprechenden Verweise die Anlagennummerierung selbst beibehalten und als Anlagentext „Entfällt“ einfügen.***

|  |  |
| --- | --- |
| **Anlage Nr.** | **Bezeichnung** |
| 1 | Selbstverpflichtungserklärung |
| 2 | Verhandlungsprotokolle (sofern relevant) |
| 3 | Aufgabenstellung (Terms of Reference) nebst Ausschreibungsunterlagen |
| 4 | Richtlinien für die Beschaffung von Consultingleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen und nicht consultingbezogenen Leistungen in der finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern (in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Version) |
| 5 | Personaleinsatzplan |
| 6 | Vom AG bereitzustellende Ausrüstung und Einrichtungen und vom Auftraggeber beauftragte Leistungen Dritter |
| 7 | Zeitplan für die Leistungserbringung |
| 8 | Tabelle zur Kostenkalkulation und Berechnung |
| 9 | Angebot des Consultants |
| 10 | Formular für eine Anzahlungsgarantie |

**Selbstverpflichtungserklärung**

Referenz Name der Bewerbung / des Angebots / des Vertrages: ("**Vertrag**")[[4]](#footnote-4)

An: (**"Projektträger"**)

1. Wir nehmen zur Kenntnis und anerkennen, dass die KfW nur Projekte des Projektträgers ("PT")[[5]](#footnote-5) gemäß ihren eigenen, in der Finanzierungsvereinbarung mit dem PT festgelegten Bedingungen finanziert. Demzufolge existieren im Rahmen des Vertrags keine rechtlichen Beziehungen zwischen der KfW und unserem Unternehmen, unserem Joint Venture oder unseren Subauftragnehmern. Der PT behält die alleinige Verantwortung für die Vorbereitung und Umsetzung des Ausschreibungsverfahrens und die Erfüllung des Vertrags.
2. Hiermit bestätigen wir, dass weder wir, noch eines unserer Vorstandsmitglieder oder unsere gesetzlichen Vertreter oder andere Mitglieder unseres Joint Ventures (einschließlich Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags):

2.1) insolvent sind, abgewickelt werden oder die Tätigkeit einstellen, die Tätigkeit von Gerichten verwaltet wird, oder sich in Insolvenzverwaltung oder einer vergleichbaren Situation befinden;

2.2) durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung verurteilt wurden oder ein Ermittlungsverfahren/eine Anklage gegen uns läuft aufgrund der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus, Kinderarbeit oder Menschenhandel oder mit (Finanz-)Sanktionen und /oder Embargo-Bestimmungen durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Bundesrepublik Deutschland belegt wurden. Dieses Ausschlusskriterium gilt auch für juristische Personen, deren Anteilsmehrheit im Besitz oder unter der faktischen Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen ist, gegen die solche Urteile, Verwaltungsentscheidungen, (Finanz-)Sanktionen und/ oder Embargos verhängt wurden und – im Falle von (Finanz-)Sanktionen und/ oder Embargos diese restriktiven Maßnahmen weiterhin bestehen;

2.3) durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung eines Gerichts, der Europäischen Union, staatlicher Behörden im Kooperationsland oder der Bundesrepublik Deutschland aufgrund sanktionierbarer Handlungen im Zusammenhang mit einem Ausschreibungsverfahren oder der Erfüllung eines Vertrags oder einer die finanziellen Interessen der EU betreffenden Unregelmäßigkeit verurteilt wurden (*im Falle einer solchen Verurteilung muss der Bewerber oder Bieter zusammen mit der Selbstverpflichtungserklärung Informationen zur Verfügung stellen, die zeigen, dass diese Verurteilung im Hinblick auf diesen Vertrag nicht relevant ist und dass in der Folge angemessene Compliance-Maßnahmen durchgeführt wurden*);

2.4) in den vergangenen fünf Jahren eine Vertragskündigung mit vollständiger Forderung gegen uns aufgrund wesentlicher oder anhaltender Verletzung der vertraglichen Pflichten während der Vertragslaufzeit erhalten haben, es sei denn, diese Kündigung wurde angefochten und die Schlichtung ist noch anhängig oder hat keine vollständige Forderung gegen uns bestätigt;

2.5) die geltenden steuerlichen Pflichten bezüglich der Zahlung von Steuern am jeweiligen Steuersitz und dem Herkunftsland des PT nicht erfüllt haben (Auftragnehmer mit Sitz in Annex 1-Ländern *(*[*https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/*](https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/)*)* müssen zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung/der Vertragsprüfung zusätzlich zur Selbstverpflichtungserklärung eine vollständig ausgefüllte und rechtskräftig gegengezeichnete Steuerkonformitätserklärung (Anlage 1 der Selbstverpflichtungserklärung) vorlegen. Diese wird Vertragsbestandteil. Im Falle des Nichtvorlegens droht der Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Für Auftragnehmer mit Sitz in nicht als Annex I gelisteten Ländern muss lediglich die Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt werden, nicht aber die Steuerkonformitätserklärung);

2.6) von einer Ausschlussentscheidung der Weltbank oder einer anderen multilateralen Entwicklungsbank betroffen sind und auf der Internetseite <http://www.worldbank.org/debarr> oder entsprechenden Listen anderer multilateraler Entwicklungsbanken aufgeführt sind *(im Falle eines solchen Ausschlusses soll der Bewerber oder Bieter zusammen mit der Selbstverpflichtungserklärung Informationen zur Verfügung stellen, die zeigen, dass dieser Ausschluss im Hinblick auf diesen Vertrag nicht relevant ist und dass in der Folge angemessene Compliance-Maßnahmen durchgeführt wurden)*; oder

2.7) sich bei der Bereitstellung von Informationen als Bedingung zur Teilnahme am Vergabeprozess der Täuschung schuldig gemacht haben.

1. Hiermit bestätigen wir, dass weder wir, noch eines der Mitglieder unseres Joint Ventures, oder einer unserer Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags:

3.1) eine durch den PT beherrschte Tochtergesellschaft oder ein den PT beherrschender Anteilseigner sind, es sei denn, der Interessenkonflikt wurde gegenüber der KfW bekannt gemacht und zu deren Zufriedenheit gelöst;

3.2) eine Geschäfts- oder familiäre Beziehung zu Mitarbeitern des PT, die am Ausschreibungsverfahren oder der Betreuung des resultierenden Vertrags beteiligt sind, unterhalten, es sei denn, der Interessenkonflikt wurde gegenüber der KfW bekannt gemacht und zu deren Zufriedenheit gelöst;

3.3) durch einen anderen Bewerber oder Bieter beherrscht werden, einen anderen Bewerber oder Bieter beherrschen, oder gemeinsam mit einem anderen Bewerber oder Bieter beherrscht werden, oder direkt oder indirekt Zuwendungen von einem anderen Bewerber oder Bieter erhalten oder diesem zufließen lassen, denselben Rechtsvertreter wie ein anderer Bewerber oder Bieter besitzen, direkte oder indirekte Kontakte zu einem anderen Bewerber oder Bieter unterhalten, die geeignet sind, in der entsprechenden Bewerbung oder dem Angebot enthaltene Informationen zu erhalten oder zufließen zu lassen, den Bewerber oder Bieter zu beeinflussen oder Entscheidungen des PT zu beeinflussen;

3.4) Beratungsleistungen erbringen, die ihrem Wesen nach mit dem für den PT auszuführenden Auftrag in Konflikt stehen können;

3.5) im Falle der Beschaffung von Bauleistungen, Anlagen oder Lieferungen:

1. Beschreibungen, Zeichnungen, Kalkulationen und andere im Ausschreibungsverfahren dieses Vertrags genutzte Dokumente angefertigt haben oder einer Person nahestanden, die solche Dokumente angefertigt hat;
2. uns selbst oder eine unserer Tochtergesellschaften beauftragt (oder zur Beauftragung vorgeschlagen) haben, die Aufsicht oder die Prüfung für Arbeiten innerhalb dieses Vertrags durchzuführen.
3. Für den Fall, dass wir ein staatliches Unternehmen sind und an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, bestätigen wir, dass wir rechtlich und finanziell unabhängig sind und dass wir nach dem Handelsrecht und den Handelsregularien tätig sind.
4. Wir verpflichten uns, den PT, welcher wiederum die KfW informiert, über Änderungen in Bezug auf die Punkte 2 bis 4 zu unterrichten.
5. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens und der Erfüllung des zugehörigen Vertrags:

6.1) Weder wir noch eines der Mitglieder unseres Joint Ventures, noch einer unserer Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags haben sich während des Ausschreibungsverfahrens an einer sanktionierbaren Handlung oder einem Verstoß gegen die FZ-Vergaberichtlinien beteiligt bzw. werden sich daran beteiligen und werden sich auch im Falle der Auftragserteilung im Rahmen der Vertragserfüllung nicht an einer sanktionierbaren Handlung beteiligen;

6.2) Weder wir, noch eines der Mitglieder unseres Joint Ventures, noch einer unserer Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags werden Ausrüstung beschaffen oder liefern oder in Sektoren tätig sein, für die Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder Deutschland gelten; und

6.3) Wir verpflichten uns, internationale Umwelt- und Beschäftigungsstandards, in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften im Vertragsland und den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation[[6]](#footnote-6) (ILO) und internationalen Umweltverträgen, zu befolgen und sicherzustellen, dass unsere Subauftragnehmer und Hauptlieferanten im Rahmen des Vertrags diese befolgen. Darüber hinaus werden wir Maßnahmen zur Verringerung von Umwelt- und Sozialrisiken ergreifen, wenn diese in den durch den PT bereitgestellten relevanten Umwelt- und Sozialmanagementplänen oder ähnlichen Dokumenten festgelegt sind. In jedem Fall werden Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Ausbeutung sowie sexuellen Missbrauchs und geschlechtsspezifischer Gewalt ergriffen.

1. Im Falle der Auftragserteilung werden wir sowie alle Mitglieder unseres Joint Ventures und Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags (i) auf Anfrage Auskunft über das Ausschreibungsverfahren und die Vertragserfüllung erteilen und (ii) dem PT und der KfW beziehungsweise einem durch diese ernannten Prüfer und, bei Finanzierung durch die Europäische Union, auch gemäß EU-Recht zuständigen europäischen Institutionen gestatten, die entsprechenden Konten, Akten und Unterlagen zu prüfen, Vor-Ort-Prüfungen erlauben und Zugang zur Baustelle und dem entsprechenden Projekt ermöglichen.
2. Im Falle der Auftragserteilung verpflichten wir sowie alle Partner unseres Joint Ventures und Subauftragnehmer im Rahmen des Vertrags sich dazu, die oben genannten Akten und Unterlagen gemäß geltenden Vorschriften aufzubewahren, und zwar für mindestens sechs Jahre nach der Erfüllung beziehungsweise Beendigung des Vertrags. Unsere Finanztransaktionen und Bilanzen unterliegen Buchprüfungsverfahren gemäß anwendbarem Recht. Darüber hinaus stimmen wir zu, dass unsere Daten (einschließlich personenbezogener Daten), die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens sowie der Vertragserfüllung erzeugt werden, durch den PT und die KfW gemäß anwendbarem Recht aufbewahrt und verarbeitet werden.

Name: Funktion:

Zeichnungsberechtigt im Namen von[[7]](#footnote-7):

Unterschrift : Datum:

**Steuerkonformitätserklärung – Verbindliche Bestätigung für juristische Personen**

**Unternehmensname**

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass:

1. ich vertretungsberechtigt bin, diese Erklärung im Namen des oben genannten Unternehmens abzugeben;
2. das Unternehmen, ordnungsgemäß alle Steuern entrichtet, gemäß der Steuergesetze des Landes, in dem das Unternehmen seinen Firmensitz hat;
3. das Unternehmen weder aktuell noch in der Vergangenheit in Gerichtsverfahren involviert ist bzw. war, welche die Besteuerung des Unternehmens betreffen;
4. das Unternehmen Steuern, die ggf. aus der Erbringung von vertraglichen vereinbarten Leistungen anfallen, ordnungsgemäß entrichten wird;
5. alle vorab getätigten Angaben und Aussagen vollständig, inhaltlich richtig und zum jetzigen Zeitpunkt zutreffend sind.

.............................. ................... .......................................................  
(Ort) (Datum) (Name des Auftragnehmers)

....................................................... (Unterschrift(en))

**Steuerkonformitätserklärung – Verbindliche Bestätigung für natürliche Personen**

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich:

1. diese Erklärung in meinem Namen / auf eigene Rechnung abgebe;
2. Steuern, zu deren Entrichtung ich nach dem Steuerrecht meines Wohnsitzlandes verpflichtet bin, ordnungsgemäß entrichte;
3. weder zum jetzigen Zeitpunkt noch in zurückliegender Zeit in steuerrechtliche Gerichtsverfahren involviert bin bzw. war;
4. Steuern, die ggf. aus der Erbringung der vertraglichen vereinbarten Leistung anfallen, ordnungsgemäß entrichten werde;
5. alle Angaben und Aussagen dieser Bestätigung vollständig, inhaltlich richtig und zum jetzigen Zeitpunkt aktuell, ausgefüllt habe.

.............................. ................... .......................................................  
(Ort) (Datum) (Name der Person)

....................................................... (Unterschrift)

**Aufgabenstellung (Terms of Reference) nebst Ausschreibungsunterlagen**

**Richtlinien für die Beschaffung von Consultingleistungen, Bauleistungen, Lieferungen, Anlagen und nicht consultingbezogenen Leistungen in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern**

(in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Version)

**Personaleinsatzplan**

(gemäß Angebot des Consultants; ggfs. in der nachverhandelten Version)

**Vom AG bereitzustellende Ausrüstung und Einrichtungen und vom Auftraggeber beauftragte Leistungen Dritter**

**Zeitplan für die Leistungserbringung**

(gemäß Angebot des Consultants; ggfs. in der nachverhandelten Version)

| **Die Kostenkalkulation und Rechnungsstellung erfolgen in *[vorzugsweise in EUR]*** |
| --- |
| **Paket A – Pauschal abgerechnete Leistungen** |

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Detaillierte Kostenkalkulation – Gebühren, Transport, Logistik** (nur zu Informationszwecken, keine Zahlungsgrundlade) | | | | | | | |
| **1. Kosten für ausländisches Personal** | | | **Einheit** | **Menge** | **Pauschalbetrag pro Einheit** | | **Auftragssumme** |
| 1.1 Teamleiter/in | | Monat | | ... |  | |  |
| 1.2 NN | | Monat | | ... |  | |  |
| 1.3 … | | Monat | | … |  | |  |
| **Zwischensumme ausländisches Personal** | | | | | | |  |
| **2**. **Kosten für Personal vor Ort** (einschl. Vergütung und Unterbringung, siehe Erläuterungen) | | | | | | | |
| 2.1 NN | | Monat | | ... |  | |  |
| 2.2 ... | | Monat | | ... |  | |  |
| **Zwischensumme Personal vor Ort** | | | | | | |  |
| **3. Vergütung, Unterbringung, sonstige Reisekosten für ausländisches Personal** | | | | | | | |
| 3.1 Vergütung, Unterbringung – Langfristig eingesetztes Personal | | | Monat | ... |  | |  |
| 3.2 Vergütung, Unterbringung – Kurzfristig eingesetztes Personal | | | Monat | ... |  | |  |
| **Zwischensumme Vergütung und Unterbringung** | | | | | | |  |
| **4. Auslandsreisen** | | | | | | | |
| 4.1. Internationale Hin- und Rückflüge | | Flug | | ... |  | |  |
| 4.2 Sonstige Reisekosten | | Flug | | … |  | |  |
| 4.3…. sonstige internationale Flüge | | Flug | | … |  | |  |
| **4.3…. Zwischensumme internationale Flüge** | | | | | | |  |
| **5. Lokale Reise- & Transportkosten** | | | | | | | |
| 5.1 Fahrzeugleasing/-miete oder Nutzung eigener Fahrzeuge | | Monat | | ... |  | |  |
| 5.2 Betrieb & Wartung von Fahrzeugen, einschl. Fahrer, Versicherung, Reparaturen | | Monat | | ... |  | |  |
| 5.3 Sonstiger Regionalverkehr (kurzzeitig, Spitzen) | | Tag | | … |  | |  |
| 5.4 Inlandsflüge | | Flug | | ... |  | |  |
| **Zwischensumme Regionalverkehr** | | | | | | |  |
| **6. Büroräume für das Projekt** | | | | | | | |
| 6.1 Büromiete | | Monat | | ... |  | |  |
| 6.2 Bürobetrieb | | Monat | | ... |  | |  |
| **Zwischensumme Büroräume für das Projekt** | | | | | | |  |
| **7. Berichte und Dokumente** | | | | | | | |
| 7.1... (Berichts-/Dokumentarten, die vorgelegt werden müssen) | /doc | | | ... |  | |  |
| 7.2... | | ... | | ... |  | |  |
| **Zwischensumme Berichte und Dokumente** | | | | | | |  |
| *Falls Ausrüstungen / sonstige Gegenstände gemäß 8./9. Teil der pauschal abgerechneten Leistungspreise sind, fügen Sie die entsprechenden Spalte/n hinzu* | | | | | |  | |
| **Paket A – Pauschal abgerechnete Leistungen** | | | | | |  | |

|  |
| --- |
| **Die Kostenkalkulation und Rechnungsstellung erfolgen in *[vorzugsweise in EUR]*** |
| **Paket B – Leistungen mit Zeitabrechnung** |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Detaillierte Kostenkalkulation – Gebühren, Transport, Logistik** | | | | |  | **Muster für die Rechnungsstellung** | | | |
| **1. Kosten für ausländisches Personal** | **Einheit** | **Menge** | **Pauschalbetrag pro Einheit** | **Auftragssumme** |  | **Gesamtbetrag früherer Rechnungen (Menge/Betrag)** | **Diese Rechnung (Menge/Betrag)** | **Gesamtbetrag zum jeweiligen Datum** | **Verbleibendes Budget** |
| 1.1 Teamleiter/in | Monat | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| 1.2 NN | Monat | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| 1.3… | Monat | … |  |  |  |  |  |  |  |
| **Zwischensumme ausländisches Personal** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **2**. **Kosten für Personal vor Ort** (einschl. Vergütung und Unterbringung, siehe Erläuterungen) | | | | |  |  |  |  |  |
| 2.1 NN | Monat | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| 2.2 ... | Monat | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| **Zwischensumme Personal vor Ort** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **3. Vergütung, Unterbringung, sonstige Reisekosten für ausländisches Personal** | | | | |  |  |  |  |  |
| 3.1 Vergütung, Unterbringung – Langfristig eingesetztes Personal | Monat | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| 3.2 Vergütung, Unterbringung – Kurzfristig eingesetztes Personal | Monat | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| **Zwischensumme Vergütung und Unterbringung** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **4. Auslandsreisen** | | | | |  |  |  |  |  |
| 4.1. Internationale Hin- und Rückflüge | Flug | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| 4.2 Sonstige Reisekosten | Flug | … |  |  |  |  |  |  |  |
| 4.3 …. sonstige internationale Flüge | Flug | … |  |  |  |  |  |  |  |
| **4.3…. Zwischensumme internationale Flüge** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **5. Lokale Reise- & Transportkosten** | | | | |  |  |  |  |  |
| 5.1 Fahrzeugleasing/-miete oder Nutzung eigener Fahrzeuge | Monat | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| 5.2 Betrieb & Wartung von Fahrzeugen, einschl. Fahrer, Versicherung, Reparaturen | Monat | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| 5.3 Sonstiger Regionalverkehr (kurzzeitig, Spitzen) | Tag | … |  |  |  |  |  |  |  |
| 5.4 Inlandsflüge | Flug | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| **Zwischensumme Regionalverkehr** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **6. Büroräume für das Projekt** | | | | |  |  |  |  |  |
| 6.1 Büromiete | Monat | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| 6.2 Bürobetrieb | Monat | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| **Zwischensumme Büroräume für das Projekt** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **7. Berichte und Dokumente** | | | | |  |  |  |  |  |
| 7.1 ... (Berichts-/Dokumentarten, die vorgelegt werden müssen) | /doc | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| 7.2 ... | ... | ... |  |  |  |  |  |  |  |
| **Zwischensumme Berichte und Dokumente** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **8. Kosten für Ausrüstung** | | | |  |  |  |  |  |  |
| 8.1 Bürogeräte | | | |  |  |  |  |  |  |
| 8.2 Projektfahrzeuge | | | |  |  |  |  |  |  |
| 8.3 Sonstiges übergebenes/verbrauchtes Material | | | |  |  |  |  |  |  |
| |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | **Zwischensumme Ausrüstungskosten** |  |  |  |  |  |  | | | | | |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | **Zwischensumme Regionalverkehr** |  |  |  |  |  |  | | |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | **Zwischensumme Regionalverkehr** |  |  |  |  |  |  | | |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | **Zwischensumme Regionalverkehr** |  |  |  |  |  |  | | |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | **Zwischensumme Regionalverkehr** |  |  |  |  |  |  | | |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | **Zwischensumme Regionalverkehr** |  |  |  |  |  |  | | |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | **Zwischensumme Regionalverkehr** |  |  |  |  |  |  | |
| **9. Verschiedenes** | | | |  |  |  |  |  |  |
| 9.1 Sonstige verschiedene Posten/Leistungen | | | |  |  |  |  |  |  |
| 9.2 Sicherheitsmaßnahmen: | | | |  |  |  |  |  |  |
| **Zwischensumme Verschiedenes** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **Gesamtbetrag Paket B – Leistungen mit Zeitabrechnung** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **Abzüglich Anzahlung** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **Abzüglich Einbehaltung** | | | |  |  |  |  |  |  |
| **Summe** | | | |  |  |  |  |  |  |

|  |
| --- |
| **Die Kostenkalkulation und Rechnungsstellung erfolgen in *[vorzugsweise in EUR]*** |
| **Sonstige Kosten** |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Vertragliche Vergütung** | | |  | **Muster für die Rechnungsstellung** | | | | | | | |
|  | | |  | **Gesamtbetrag früherer Rechnungen** | | **Diese Rechnung**  **(tatsächliche Anzahl und tatsächliche Menge)** | | | | **Gesamtbetrag zum jeweiligen Datum** | **Verbleibendes Budget** |
|  | **Einheit** | **Vorläufige Auftragssumme**  **EUR** |  | **Kumulierte Menge** | **Kumulierter Betrag**  **EUR** | **Menge** | **Betrag in Landeswährung**  **(sofern zutreffend)** | **Wechselkurs**  **(sofern zutreffend)** | **Betrag**  **EUR** | **Betrag**  **EUR** | **Betrag**  **EUR** |
| **10. Ungewisse Ausgaben** | | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 10.1. aus 8. | | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 10.2. aus 9. | | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **11. Eventualverbindlichkeiten/Sonstiges** | | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 11.1. Allgemeine Eventualverbindlichkeiten |  | ... |  | **nicht** | **zutreffend** |  |  |  |  |  |  |
| 11.2…. |  | ... |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 11.3. |  | … |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Gesamtbetrag sonstige Kosten** | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

**Angebot des Consultants**

**Muster einer Anzahlungsgarantie**

**Begünstigter:** *[Name und Adresse des AG einfügen]*

**Veröffentlicht am:** *[Datum einfügen]*

**ANZAHLUNGSGARANTIE Nr.:** *[Nummer der Anzahlungsgarantie einfügen]*

**Garant:** *[Name und Adresse des Ausstellungsortes einfügen, sofern nicht im Briefkopf angegeben]*

Wir wurden darüber informiert, dass *[Name und Adresse des Auftragnehmers einfügen, im Falle eines Joint Ventures der Name und die Adresse des Joint Ventures]* (im Folgenden „der **Auftragnehmer**“ genannt) mit dem Begünstigten einen Vertrag Nr. *[Referenznummer des Vertrags einfügen]* vom *[Datum des Vertrags einfügen]* zur Erbringung von *[Vertragsgegenstand und kurze Beschreibung des Vertragsinhalts einfügen]* (im Folgenden „der **Vertrag**“ genannt) abgeschlossen hat. Darüber hinaus verstehen wir, dass gemäß den Vertragsbedingungen eine Anzahlung in der Summe von *[Betrag und Währung in Worten und Ziffern einfügen][[8]](#footnote-8)*, die *[Prozentsatz in Worten und Ziffern einfügen]* Prozent des Vertragspreises entspricht, gegen eine Anzahlungsgarantie zu leisten ist.

Unter Verzicht auf alle Einsprüche und Einreden verpflichten wir uns als Garant hiermit unwiderruflich und eigenmächtig, nach Eingang der ersten Aufforderung des Begünstigten bei uns alle Beträge, die insgesamt einen Betrag von *[Garantiebetrag und Währung in Worten und Zahlen einfügen]* nicht übersteigen, an den Begünstigten zu zahlen, gestützt durch die Erklärung desBegünstigten, die entweder in der Forderung selbst oder in einem gesonderten, unterzeichneten Begleit- oder Identifizierungsdokument der Forderung beigefügt ist und in der festgestellt wird, dass der Auftragnehmer gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt, ohne dass der Begünstigte die Forderung oder den darin angegebenen Betrag beweisen oder begründen muss.

Diese Anzahlungsgarantie tritt nach Eingang der Anzahlung auf dem Konto des Auftragnehmers in Kraft. Geringfügige Abzüge des vorangehend genannten Betrags, insbesondere aufgrund von Bankgebühren haben keinerlei Auswirkungen auf das Inkrafttreten.

Sämtliche Zahlungen aus dieser Garantie werden wir an *[Konto des Begünstigten einfügen, auf das die Zahlungen geleistet werden sollen]* für Rechnung von *[Name und Land des Begünstigten einfügen]* leisten.

Diese Garantie ermäßigt sich automatisch entsprechend den spätestens zum *[Datum des Erlöschens der Garantie einfügen]* vom Garanten hierunter abgeleisteten Zahlungen pro rata.

Jede Zahlungsanforderung muss bis zu diesem Datum bei uns unter dieser Anschrift per Post oder verschlüsselter Telekommunikation eingehen.

Diese Garantie werden Sie uns nach deren Erlöschen oder nach der Zahlung des Gesamtbetrages zurückgeben.

*[Als bevorzugte Option hinsichtlich der Garantie das Folgende einfügen:* Diese Garantie unterliegt den Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien (URDG) Revision 2010, ICC-Veröffentlichung Nr. 758, mit der Ausnahme, dass die unterstützende Aussage unter Artikel 15(a) hiermit ausgenommen wird.*]*

*[Falls die garantiegebende Bank die bevorzugte Option nicht übernimmt Folgendes einfügen:* Diese Anzahlungsgarantie unterliegt dem Recht von *[Gerichtsbarkeit des Landes einfügen, in dem die Zweigstelle der Bank, die die Anzahlungsgarantie ausgibt, niedergelassen ist]*.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Garanten |

*Hinweis: Der kursiv gedruckte Text (einschließlich Fußnoten) dient der Erstellung dieses Formulars und wird in der endgültigen Fassung gelöscht.*

1. Sofern eine oder mehrere Anlagen im konkreten Vertrag nicht erforderlich sein sollten: Zur Wahrung der entsprechenden Verweise die Anlagennummerierung selbst beibehalten und als Anlagentext „Entfällt“ einfügen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Falls entsprechend den Besonderen Bedingungen Protokolle zu Verhandlungen zwischen den Parteien bestehen, können diese Verhandlungsprotokolle als Anhang beigefügt werden. Im Interesse von eindeutigen vertraglichen Regelungen ist es jedoch vorzuziehen, anstelle von umfänglichen Verhandlungsprotokollen die vereinbarten Änderungen direkt in die Besonderen Bedingungen aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Mögliche Anbieter von Mediationsdiensten sind: International Chamber of Commerce (ICC), [www.iccwbo.org](http://www.iccwbo.org) / [www.icc-deutschland.de](http://www.icc-deutschland.de), oder das Centre for Effective Dispute Resolution (CEDR), [www.cedr.com](http://www.cedr.com), oder das International Mediation Institute (IMI), <http://www.imimediation.org/about-imi>; Fédération International d’Ingenieurs Conseil (FIDIC) [www.fidic.org](http://www.fidic.org). [↑](#footnote-ref-3)
4. Nicht näher erläuterte Begriffe innerhalb dieser Selbstverpflichtungserklärung sind gemäß den Definitionen in den *"Richtlinien für die Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern"* der KfW zu verstehen. [↑](#footnote-ref-4)
5. PT bedeutet je nach Sachlage der Käufer, der Bauherr oder der Kunde im Rahmen der Beschaffung von Beratungsleistungen, Bauleistungen, Anlagen, Lieferungen oder sonstigen Dienstleistungen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Wenn die Konventionen der ILO im Arbeitgeberland nicht vollständig ratifiziert oder umgesetzt worden sind, wird der Bewerber/Bieter/Auftragnehmer zur Zufriedenheit des Arbeitgebers und der KfW geeignete Maßnahmen im Sinne der Konventionen der ILO hinsichtlich a) Mitarbeiterbeschwerden über Arbeits- und Anstellungsbedingungen, b) Kinderarbeit, c) Zwangsarbeit, d) Mitarbeiterorganisationen und d) Nicht-Diskriminierung vorschlagen und umsetzen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Im Falle eines Joint Ventures bitte den Namen des Joint Ventures eintragen. Die Person, die die Bewerbung, das Angebot oder Gebot in Namen des Bewerbers/Bieters unterzeichnet, muss eine Handlungsvollmacht des Bewerbers/Bieters beifügen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Diese Anzahlungsgarantie darf nur in der Vertragswährung ausgegeben werden. [↑](#footnote-ref-8)